

Empfehlung

Pflegekinderhilfe



Sicherung der Rechte von jungen
Menschen in Pflegeverhältnissen

Empfehlung für die
Pflegekinderhilfe

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, 48133 Münster

Verantwortlich:

Birgit WESTERS, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Knut DANNAT, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Imke BÜTTNER, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Maike FÖRSTER, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Corinna PETRI, Perspektive gGmbH, Bonn

An der Erstellung der Empfehlung haben mitgewirkt:

Jana AMEND, Stadt Velbert

Michaela BEHR, Stadt Duisburg

Inge HELLWIG, Märkischer Kreis

Udo HÜTTMANN, Kreis Siegen-Wittgenstein

Meike KLICKS, Stadt Ahlen

Karoline KROSSE, Stadt Solingen

Magdalena PARAKENINGS, Stadt Paderborn

Dorothee POHLMANN, Kreis Düren

Kerstin PÜNDER, Stadt Duisburg

Sandra REGIER, Stadt Remscheid

Susanne SCHWEMIN, Stadt Münster

Gestaltung:

Oktober Kommunikationsdesign GmbH, Bochum

Druck: 2023

Inhalt

1	Einleitung und Aufbau der Empfehlung	04
1.1	Thematischer Aufbau	04
1.2	Gesetzliche Grundlagen	05
1.3	Darstellung der zentralen Erkenntnisse mithilfe von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität	07
2	Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe	09
2.1	Machtquellen auf Organisationsebene	11
2.2	Machtquellen der Personensorgeberechtigten	14
2.3	Machtquellen innerhalb der Pflegefamilie	15
2.4	Schlussfolgerungen für die Praxis	16
3	Sicherung und Stärkung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen	18
3.1	Recht auf Schutz	19
3.2	Recht auf Gesundheit	23
3.3	Recht auf Information und Beteiligung	26
3.4	Recht auf Bildung	29
3.5	Recht auf Familie	32
3.6	Recht auf Identität	35
4	Möglichkeiten der Sensibilisierung für die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen	38
4.1	Möglichkeiten der Sensibilisierung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen für ihre Rechte	38
4.2	Möglichkeiten der Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen	41
4.3	Möglichkeiten der Sensibilisierung von Eltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen	43
4.4	Möglichkeiten der Sensibilisierung der kommunalen Infrastruktur für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen (inklusive der Änderung durch die gesetzlichen Neuerungen)	45
5	Realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten	49
5.1	Beteiligung – Stolpersteine und Lösungsansätze	49
5.2	Realistische Beschwerdemöglichkeiten: Strukturen schaffen und Vertrauen ermöglichen	60
5.3	Ansatzpunkte für die Umsetzung in der Praxis	63
6	Fazit und Ausblick	66
7	Anhang	67
7.1	Infokarte Pflegekinderdienst	67
7.2	Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken	68
7.3	Biografiearbeit mit Pflegekindern und Datenschutz	76

1. Einleitung und Aufbau der Empfehlung

Die vorliegende Empfehlung richtet sich an Fachkräfte der Pflegekinderhilfe öffentlicher und freier Träger sowie an alle weiteren Fachkräfte, die mit den Beteiligten und den Prozessen eines Pflegeverhältnisses gemäß § 33 SGB VIII in Berührung kommen.

Der Begriff Pflegeverhältnis umfasst dabei alle Formen von Hilfen, die gemäß § 33 SGB VIII gewährt werden und inkludiert somit die allgemeine Vollzeitpflege, familiäre Bereitschaftsbetreuung, Verwandtenpflege, Netzwerkpflege und auch alle Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII.

Um den Lesefluss zu fördern, sind immer dann, wenn von Fachkräften der „Pflegekinderdienste“ oder „Fachdienste“ die Rede ist, auch alle Fachkräfte freier Träger der Pflegekinderhilfe gemeint. Zur Vereinfachung wird überwiegend für alle Fachkräfte, die aktiv an der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses beteiligt sind, der Begriff „Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe“ verwendet.

An dieser Stelle soll explizit hervorgehoben werden, dass in Nordrhein-Westfalen viele freie Träger vielfältige Aufgaben für die Beteiligten an der Hilfeform der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII übernehmen und somit bedeutenden Anteil an der Ausgestaltung von entsprechenden Angeboten für die Adressat:innen haben.

Da es in Nordrhein-Westfalen viele Begriffe für den Sozialen Dienst oder auch Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. Bezirkssozialdienst gibt, wird auch hier ein Begriff im gesamten Empfehlungstext verwendet („Sozialer Dienst“), der alle Fachkräfte, die sich zugehörig fühlen, umfasst.

1.1 Thematischer Aufbau

Bereits seit einigen Jahren gibt es fachpolitische Forderungen nach eigenen, für die Pflegekinderhilfe spezifischen Konzepten, um die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen zu stärken und deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt sicherzustellen. Eine bedeutende Grundlage hierfür sind die Ergebnisse des Verbundprojektes Foster-Care aus den Jahren 2018-2020¹ sowie Ergebnisse aus dem bundesweiten Dialogforum Pflegekinderhilfe zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe² und darauf aufbauend die Veröffentlichungen zu Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe³.

¹ <https://www.diebeteiligung.de/schutz/projekt-fostercare/projektbeschreibung/>

² Müller, H., Paz Martínez, L. de (2020). Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

³ Metzendorf-Scheithauer, A., Müller, H. (2021). Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Ausgangslage, Anforderungen und Ansatzpunkte. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird diesen Forderungen in § 37b SGB VIII Rechnung getragen. Das zum 01.05.2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW) unterstreicht in § 10 den Bedarf der Weiterentwicklung in der Pflegekinderhilfe.

Die Empfehlung beschreibt die zentralen Themen, mit denen Fachkräfte im Kontext der Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen gemäß § 33 SGB VIII, in denen Rechte von jungen Menschen gewahrt werden sollen, in Kontakt kommen.

Zentrale Schlüsselprozesse bei Trägern der Pflegekinderhilfe, die maßgeblich verantwortlich sind, die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu sichern, sind:

- die Sensibilisierung für die Machtstrukturen innerhalb der eigenen Organisation, die die adäquate Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen behindern,
- die Sensibilisierung von allen Akteur:innen der kommunalen Infrastruktur für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen
- die umfassende Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen an der Istzustandsanalyse sowie der Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Instrumenten zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen
- die Anpassung von partizipativen Methoden an die Zielgruppe
- die Berücksichtigung von Kinder- und Jugendrechten beim Auswahlverfahren und allen Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegepersonen
- die Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten und Implementierung von Vertrauenspersonen für junge Menschen

Das Kapitel „Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe“ führt in die Thematik ein und ist somit als Präambel zu verstehen.

In dem Kapitel „Realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ werden prägnante Beispiele aus der Praxis in den Blick genommen und in Form von Stolpersteinen und Lösungsansätzen skizziert, die sich nicht in die ansonsten durchgehend verwendeten drei Ebenen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität einordnen lassen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erstellung dieser Empfehlung basiert auf einem gesetzlichen Auftrag aus dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen, dem sogenannten **Landeskinderschutzgesetz NRW**, das am 01.05.2022 in Kraft getreten ist. Darin heißt es:

§ 10 LKSG NRW **Pflegekinderhilfe**

(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen

entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.

(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

Die Handlungsleitlinien sind in § 79a SGB VIII festgelegt:

§ 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Als Grundlage der Aufgabenbeschreibung in § 10 LKSG NRW dient § 37b SGB VIII:

§ 37b SGB VIII

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept

zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

1.3 Darstellung der zentralen Erkenntnisse mithilfe von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Laut Avedis Donabedian⁴ ist Qualität der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und den wirklichen Leistungen.

Um soziale Dienstleistungen zu strukturieren und zu beurteilen, bieten sich die Dimensionen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität, die ursprünglich im Gesundheitswesen der USA Anwendung finden, auch für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe an.

Die Qualitätsdimensionen sind dynamisch eng miteinander verbunden und beziehen sich aufeinander. Das Ergebnis eines Leistungsangebotes, d. h. der angestrebte Nutzen für die Adressat:innen, kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitsprozesse darauf abzielen und die dafür erforderlichen Bearbeitungsstrukturen zur Verfügung stehen.

Bezogen auf die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen lassen sich die Qualitätsdimensionen wie folgt definieren:

Ergebnisqualität ist die während des Verlaufs und zum Ende der Hilfe erreichte Qualität der Ergebnisse der Hilfsangebote für die Adressat:innen, also für die jungen Menschen, Pflegeeltern und Eltern, sowie für weitere bedeutsame Beteiligte des Familiensystems.

Im Kern geht es um die Frage, ob die im Rahmen der Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährten Beratungs- und Unterstützungsangebote bezogen auf die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen förderlich, hilfreich und zielführend sind.

Die Ergebnisqualität der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen ist ein zentraler Gelingensfaktor für den Erfolg der gesamten Maßnahme. Dabei richten sich die Erfolgskriterien individuell an dem Grad der Wahrung der Rechte von

⁴ Donabedian A. A., MI (1980). The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment. Vol 1. Explorations in Quality Assessment and Monitoring. Health Administration Press.

jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sowie an den Zielen und Inhalten der am Wohl des jungen Menschen orientierten Hilfe im familiären Kontext aus.

Prozessqualität ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses aller Maßnahmen, die zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen dienen, mit dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Verfahren), der auf das Erreichen der Ergebnisqualität gerichtet ist.

Schon bevor überhaupt eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird, werden umfangreiche Arbeitsprozesse im Jugendamt und bei freien Trägern in Gang gesetzt, um den Bedarf des jungen Menschen sowie die Eignung der Pflegepersonen festzustellen.

Auch im weiteren Verlauf spielen interne Verfahrensabläufe im Jugendamt und bei freien Trägern sowie an deren Schnittstellen eine bedeutsame Rolle. Deren Funktionalität und Beschaffenheit haben unmittelbare Auswirkungen auf alle Beteiligten der Hilfe.

Strukturqualität meint die vorgehaltenen personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen für die Ausführung der gesamten Prozesse zur kontinuierlichen Sicherstellung aller Maßnahmen, die zur Wahrung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen erforderlich sind.

Um die angestrebte Qualität der Hilfsangebote und die damit verbundenen optimierten Prozesse für die jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu gewährleisten, sind die dafür notwendigen personellen Kapazitäten, eine ausreichende materielle Ausstattung der Fachdienste sowie eine professionelle Arbeitsumgebung erforderlich.

Zur Prüfung der eigenen Praxis dienen abschließende Reflexionsfragen sowie weiterführende Hinweise und Materialien, die teils in ausführlicher Form im Anhang zu finden sind.

2. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe

Die Hilfeform gemäß § 33 SGB VIII bringt aufgrund ihrer spezifischen Konstellation im familiären Umfeld besondere Anforderungen an Schutzprozesse mit, die mit bisherigen Erkenntnissen zur Sicherung von Kinderrechten in institutionellen Kontexten nicht ausreichend abgedeckt sind.

„Das Lebens-, Lern- und Sozialisationsfeld des Kindes und des Erwachsenen besteht nicht nur aus der Pflegefamilie, sondern die Zugänge (oder verschlossenen Zugänge) zu anderen relevanten Feldern sind bedeutsam – etwa in der Schule oder im Beruf, in Freundschafts- und Freizeitnetzwerken oder zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie. Die Offenheit oder Abkapslung der Pflegefamilie ist ein wichtiges Strukturmerkmal des Lebensfeldes Pflegefamilie. Die Prozesse der Pflegefamilie sind nie losgelöst von denen in anderen sozialen Feldern.“⁵

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass Konzepte zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen Bedingungen und Zusammenhänge berücksichtigen, in denen sich die Entwicklung der jungen Menschen vollzieht. Damit wird der Blick auf verschiedene Lebensbereiche und Zusammenhänge gerichtet und eine Engführung auf Pflegefamilien und damit potenziell verbundene Erwartungszuschreibungen vermieden.

Auch die rechtliche Rahmung als „Hilfe zur Erziehung“ gehört zu den Strukturmerkmalen, die besondere Herausforderungen – etwa hinsichtlich der Stabilität und Berechenbarkeit – mit sich bringen und besondere Bewältigungsleistungen vom jungen Menschen erfordern⁶.

Zahlreiche und oftmals wechselnde Personen sowie Institutionen stehen mit den jungen Menschen, direkt und indirekt, in Kontakt. Bereits vor der Vermittlung in eine Pflegefamilie, aber auch während des gesamten Pflegeverhältnisses, bei Übergängen in andere Hilfesettings sowie bei Beendigung der Hilfe existiert für die jungen Menschen eine Vielzahl an Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen.

Wie sich Entwicklungen – und damit auch etwaige Gefährdungen oder Beschneidungen von Rechten – vollziehen, ist nur dann zu verstehen, wenn die einzelnen Rollen, Aufgaben und gegenseitigen Beeinflussungen nachvollzogen werden. Wenn ein Mensch mehr von anderen abhängt als andere von ihm, haben diese Macht über ihn. In Eltern-Kind-Beziehungen ist dieses Abhängigkeitsverhältnis anthropologisch verankert. Auch in anderen Erwachsenen-Kind-Beziehungen oder auch auf Peer-Ebene können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

⁵ Wolf, K. (2015). Theorie zum Leben und zur Entwicklung in Pflegefamilien. In: Wolf, K. (Hrsg.): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. S. 289-299, 294. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

⁶ Vgl. ebd.

Abhängigkeitsverhältnisse sind nicht statisch, sondern ändern sich mit der Entwicklung und sich ändernden Bedürfnissen des jungen Menschen. Sie können in ihrer Machtbalance zwischen starkem, geringem oder nicht bestehendem Machtdifferential unterschiedlich geartet sein. Dabei ist Macht nicht per se gut oder schlecht, hilfreich oder schädlich. Wolf⁷ stellt heraus, dass ein Machtüberhang in der Erziehung notwendig ist. Zu differenzieren sind jedoch verschiedene Machtquellen und ihre emotionale Bedeutung, die junge Menschen den Erwachsenen zuschreiben. So zeigt Wolfs Analyse von Machtprozessen in der Heimerziehung beispielsweise, wie labil Gebilde sind, deren Überhang an Macht auf körperlicher Überlegenheit und Sanktionsmöglichkeiten beruhen. Demgegenüber sind solche Gebilde tragfähig, die positive Bindungserfahrungen hervorbringen und in denen die jungen Menschen den Vorsprung der Erwachsenen an Orientierungsmitteln deutlich wahrnehmen und sie diese im gemeinsamen Lebensalltag als besonders kompetent erleben⁸.

Das alltägliche Zusammenleben im familiären Kontext und häufige Begegnungen begünstigen besonders starke Abhängigkeitsverhältnisse von Menschen, denen nicht gleichgültig ist, was die jeweils anderen sagen, denken oder fühlen. Junge Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft in Pflegeverhältnissen aufwachsen, geraten zudem in weitere Geflechte und Zusammenhänge, in denen Menschen Macht über sie haben, weil sie beispielsweise rechtlich legitime Entscheidungsbefugnisse haben (Vormund:in), für die fachliche Beratung und Begleitung ihrer Pflegefamilie (z. B. Pflegekinderdienst) zuständig sind oder beeinflussen, wie der Kontakt zur Herkunftsfamilie gehalten und gestaltet wird.

Für die Sicherung der Rechte der jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe spielen all diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse eine bedeutsame Rolle. Besteht beispielsweise wie oben beschrieben im positiven Sinne ein Machtüberhang, können Eltern, Pflegepersonen, Personensorgeberechtigte oder Fachkräfte der Pflegekinderhilfe ihrer Verantwortung, junge Menschen vor Gefahren zu schützen, nachkommen und gute Bedingungen für ihre Entwicklung schaffen.

Die Pflegekinderforschung macht auf Merkmale aufmerksam, die zu einem besonderen Profil von Belastungen und Risiken für junge Menschen in Pflegeverhältnissen beitragen können. Diese hängen beispielsweise zusammen mit eingeschränkten Elternrechten, oft unklaren Perspektiven zum Verbleib des Kindes, misstrauischen Blicken auf die Normalität als Familie und der Einmischung in das private Leben⁹. Diese Zusammenhänge unterstreichen sehr deutlich, dass die Entwicklung von Konzepten, die der Sicherung und Stärkung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen dienen sollen, die weiteren Geflechte berücksichtigen und einbeziehen muss.

⁷ Wolf, K.(2007): Zur Notwendigkeit des Machtüberhangs in der Erziehung. In: Kraus, B., Krieger, W. (Hrsg.). Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. S. 103-141. Lage: Jacobs-Verlag.

⁸ Vgl. ebd., S. 123.

⁹ Vgl. Wolf, K. (2022): Pflegekinderhilfe in der Sozialen Arbeit. S. 170. Baden-Baden: Nomos.

In Debatten, die in Deutschland um den Kinderschutz in Pflegefamilien geführt werden, hat zur Beschreibung dieser Geflechte der Begriff der „Infrastruktur der Pflegekinderhilfe“ Einzug gehalten. Dieser geht zurück auf den Forschungsverbund FosterCare (Universität Hildesheim, Hochschule Landshut, Universitätsklinikum Ulm) und umfasst das „Geflecht unterschiedlicher Organisationen und Akteur*innen mit diversen Akteur*innen, professionellen Zugängen in [sic!] institutionellen Gefüge des Aufwachsens und Handlungslogiken, die miteinander in Beziehung stehen“.¹⁰

Hierzu gehören zunächst der junge Mensch selbst, eingebettet in diverse Pflege- und Familienkonstellationen, Peers, Selbstvertretungsorganisationen, der Bildungsbereich, professionelle Akteur:innen sozialer Dienste sowie des Gesundheitssektors und der Justiz¹¹. Der Forschungsverbund betont die Aufgabe aller Akteur:innen der Infrastruktur, sich für die Sicherstellung und Einlösung sowie Stärkung der Kinder- und Jugendrechte einzusetzen.

Um eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Machtstrukturen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu gewährleisten und damit den Grundstein einer konsequenten Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu legen, müssen zunächst Machtquellen in der eigenen Organisation wahrgenommen und als solche erkannt werden.

Im Folgenden werden dementsprechend Machtquellen, die potenzielle Risiken für die Wahrung der Rechte und der konsequenten Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen darstellen können, anhand dreier verschiedener Ebenen aufgeführt. Die Auflistung ist nicht abgeschlossen und resultiert aus den Eindrücken, die von den beteiligten Jugendämtern aus der Praxis bei der Erstellung dieser Empfehlung geschildert wurden.

2.1 Machtquellen auf Organisationsebene

Die **Gewährung, Änderung und Beendigung der Hilfe** in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII stellt eine der gravierendsten Machtquellen des Jugendhilfesystems dar.

Auch wenn die rechtliche Situation insofern eindeutig ist, dass die Personensorgeberechtigten Adressat:innen der Hilfe zur Erziehung sind und die Hilfe beim Jugendamt beantragen und sie und die jungen Menschen in der Folge vor der Inanspruchnahme zu beraten sind (§ 36 SGB VIII), sieht die Praxis an der Stelle häufig noch anders aus.

So entstehen allein durch die Festlegung von Konditionen zur Ausgestaltung der Hilfeform auf Ebene der Organisation vielfach Machtverhältnisse, die das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII stark einschränken.

¹⁰Fegert, J. M., Gulde, M., Henn, K. et al. (Hrsg.) (2022). Schutzkonzepte in Pflegefamilien. Ein Werkbuch zur Stärkung der Rechte junger Menschen. S. 21. Weinheim: Beltz Juventa.

¹¹Vgl. ebd.

Den Schilderungen von an der Empfehlung beteiligten Jugendämtern nach zu urteilen werden Personensorgeberechtigte und junge Menschen auf ihre Rechte bei der Auswahl der geeigneten Hilfe noch nicht ausreichend hingewiesen.

Nach der Bestimmung, dass eine Vollzeitpflege gewährt wird, stellt die grundsätzliche Entscheidung der Fachkräfte über die konkrete Wahl von Pflegepersonen für einen jungen Menschen eine weitere Machtquelle dar. Der sogenannte **Matchingprozess**, d. h. die Zusammenführung von Bedarfen des jungen Menschen, den sich aus diesem Profil ergebenden Anforderungen an eine Pflegefamilie und den Ressourcen einer potenziellen Pflegefamilie, findet in einigen Organisationen ausschließlich auf Fachkräfteebene statt. Die Gründe für das Ergebnis werden dabei nur gelegentlich und ausgewählt mit allen Beteiligten offen kommuniziert. Aufgrund fehlender zeitlicher Kapazitäten und begrenzter Verfügbarkeit von Pflegepersonen werden Personensorgeberechtigte und junge Menschen eher über den abgeschlossenen Prozess der Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie und die Gewährung der Hilfe nach fachlichen Kriterien „informiert“.

Die Machtposition der professionellen Akteur:innen zeigt sich auch auf konzeptioneller Ebene: Die **Standards zur Zusammenarbeit mit Eltern/Personensorgeberechtigten** und zur Kontaktgestaltung zwischen einem jungen Menschen und seiner Familie bei Fremdunterbringung werden in der Regel von Fachkräften vorgegeben. Eine Beteiligung der Adressat:innen bei der Entwicklung von Konzeptionen findet dabei nicht flächendeckend statt. Das Angebot wird oftmals als „vollendet und auf fachlichen Qualitätsstandards basierend“ den Personensorgeberechtigten und jungen Menschen präsentiert, oft gepaart mit begrenztem Spielraum zur individuellen Anpassung an die Bedarfslage der Beteiligten.

Die Entscheidung über und Einflussnahme der Fachkräfte auf die **Ausgestaltung des Kontaktes** zwischen einem jungen Menschen und seiner Familie ist ebenfalls ein Machtinstrument. Grundlagen für die Vorgehensweisen sind in der Regel fachlich nachvollziehbare Qualitätsstandards, die aus Erfahrungen der Fachkräfte und mit Blick auf die Bedarfe der jungen Menschen entstanden sind. Ihr Charakter ist dadurch oftmals standardisiert, Abweichungen und individuelle Lösungen sind dann eine Frage der Auslegung, die von (einzelnen) Fachkräften bestimmt wird.

Unterschätzt wird laut Erkenntnissen der an dieser Empfehlung beteiligten Jugendämter insgesamt die **Macht durch Informationen**, die den beteiligten Fachkräften der Organisationen vorliegen. Durch datenschutzrechtliche Bestimmungen sind sensible Daten vor der Weitergabe genau zu überprüfen. Die Auslegung und Anwendung des Datenschutzes wird vielerorts vorrangig von den Fachkräften bestimmt. In der Praxis kann dadurch die Situation entstehen, dass Fachkräfte entscheiden, wann wem welche Informationen über die Situation und Perspektive des jungen Menschen, aber auch über die Eltern (z. B. an die Pflegeeltern) und Pflegeeltern (z. B. an die Eltern, an weitere relevante Beteiligte) mitgeteilt werden.

Folglich kann daraus ein **Ungleichgewicht an Wissensbeständen** resultieren: Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe „bestimmen“ häufig die Informationsweitergabe zu den Bedarfen und der Vorgeschichte des jungen Menschen (und seiner Eltern) an die Pflegeeltern, damit dort eine passende Versorgung, Betreuung und Erziehung gewährleistet wird. Eltern hingegen

erhalten teilweise nur sehr ausgewählte Informationen zur Lebenssituation der Pflegefamilie, in der ihr Kind untergebracht wird.

Die Entscheidung, wer in welcher Ausführlichkeit Informationen zu welchem Zeitpunkt erhält, z. B. auch für die Biografiearbeit mit jungen Menschen, treffen an vielen Stellen Fachkräfte.

Durch **Personal- und Zuständigkeitswechsel** besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wichtige Informationen und Absprachen, die nicht schriftlich dokumentiert sind, verloren gehen.

Junge Menschen, Personensorgeberechtigte und Pflegepersonen stehen den strukturellen Gegebenheiten bezogen auf örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeiten innerhalb der Organisation, Aufgabenverteilung hinsichtlich Steuerungsverantwortung und Entscheidungen über (zusätzliche) finanzielle Leistungen ohnmächtig gegenüber.

Die Höhe der Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII ist auf Landesebene vorgegeben. Über die Möglichkeit zur Beantragung, die Höhe von Beihilfen und die Erhöhung des Erziehungsbeitrages wird auf kommunaler Ebene entschieden.

Dies stellt insofern ein Machtinstrument dar, als dass insbesondere die jungen Menschen und Pflegepersonen nicht immer proaktiv über ihre **Anspruchsmöglichkeiten** informiert werden. Wenn Dienste z. B. Beihilfekataloge unter Verschluss halten oder nicht über die Voraussetzungen, wann ein Erziehungsbeitrag aufgrund des gestiegenen Bedarfes des jungen Menschen erhöht werden kann, aufklären, bleiben Anspruchsberechtigte im Ungewissen. Die Möglichkeit zur Beantragung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen wie z. B. weiteren Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 37a SGB VIII) oder Entlassungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht allen Pflegepersonen bekannt.

Die politischen Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene sowie die Hierarchie innerhalb der Organisation, die ergänzende Leistungen oder die (Weiter-)Gewährung der Hilfe generell beeinflusst, sind insgesamt für die Beteiligten der Vollzeitpflege zu intransparent. Sie vermitteln an vielen Stellen einen statischen, autoritären Eindruck.

Transparenz wird aufseiten der jungen Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen über persönliche Verhältnisse und Absichten in Bezug auf die Perspektive und Motivation vonseiten der Organisation und aller (professionellen) Akteur:innen vollständig erwartet. Die Organisation hingegen wählt gezielt aus, welche Transparenz hinsichtlich der internen Verfahrensabläufe und Entscheidungsfindung sie für angemessen hält.

Junge Menschen, Eltern, Personensorgeberechtigte und Pflegepersonen werden im Schwerpunkt eher auf ihre Pflichten hinsichtlich Mitwirkung und Kooperationsbereitschaft hingewiesen, anstatt gleichermaßen über Rechte, Beschwerdemöglichkeiten und Ansprü-

che gegenüber der Organisation aufgeklärt zu werden. Dies zeigen vielfache Interviews, die zur Praxisforschung mit jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen geführt wurden¹².

In der Pflegekinderhilfe stellen die **Vorbereitung, Anerkennung und Qualifizierung von Pflegepersonen** für ihre Aufgabe ein weiteres Machtinstrument dar. Bei der Entwicklung und Durchführung entscheiden Fachkräfte, welche Ausrichtungen Konzeptionen diesbezüglich haben. Inhaltlich sind dabei Vorbereitungselemente noch eher erwachsenenfokussiert, d. h., die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sind flächendeckend noch kein fester Bestandteil. Auch hier entscheiden die Gestalter:innen der Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, inwiefern sie über Rechte aller Beteiligten informieren und zur Mitwirkung und Beteiligung an der Weiterentwicklung des Angebots motivieren.

Gerichtliche Entscheidungen stellen ebenfalls ein wirksames Machtinstrument dar, dem sich junge Menschen in der Wahrung ihrer Rechte häufig ohnmächtig gegenübersehen. Auch wenn die Anhörung von jungen Menschen im familiengerichtlichen Verfahren verpflichtend ist und ein Verfahrensbeistand die Perspektive des jungen Menschen im Verfahren vertreten soll, wird in der Praxis von elternrechtfokussierten Entscheidungen berichtet. Fachliche Stellungnahmen und Prognosen durch die Jugendämter sind hierbei ausschlaggebend. Jedoch haben diese noch nicht standardisiert die Rechte von jungen Menschen im Fokus oder werden diese Rechte in ihrer Argumentation nicht gleichwertig betrachtet wie die Auslegung von Elternrecht.

2.2 Machtquellen der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte entscheiden über wesentliche Angelegenheiten, die das Leben eines jungen Menschen betreffen (§ 1626 BGB). Die Entscheidungsbefugnisse betreffen alle Lebensbereiche einer minderjährigen Person.

Laut § 1626 Abs. 2 BGB sollen (sorgeberechtigte) Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des jungen Menschen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Sie sollen im Rahmen der Ausübung der Personensorge mit ihrem Kind über anstehende Entscheidungen sprechen und Einvernehmen anstreben.

Personensorgeberechtigte, also je nach Konstellation Eltern(-teile), Vormund:innen/ Pfleger:innen, haben dabei an verschiedenen Stellen Macht unter anderem über folgende Bereiche, die das Leben des jungen Menschen betreffen:

- Beantragung von (zusätzlichen) Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe
- Auswahl der Institutionen zur Förderung/Therapie/Behandlung für den jungen Menschen
- Ermöglichung medizinischer Eingriffe und Behandlung
- Auswahl von Tageseinrichtungen und Schulen
- Schweigepflichtsentbindungen gegenüber unterschiedlichen Personen/Institutionen
- Genehmigung von Auslandsreisen
- Beantragung von Ausweisen und Reisepässen

¹²Zum Beispiel: Ruchholz I./Vietig, J./Schäfer, D. (2020). „Neue Spuren auf vertrautem Terrain“. Chancen der Verwandten- und Netzwerkpflge entdecken: perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2020/11/lvr-bericht_perspektive-institut_2020-11_web.pdf

- Eröffnung eines Kontos
- Beantragung einer Namensänderung
- Weitergabe sensibler Daten über den jungen Menschen
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Wenn Elternteile noch sorgeberechtigt sind und ihr Kind fremduntergebracht ist, müssen sie auf Grundlage der Informationen, die ihnen von Fachkräften und den Pflegepersonen zur Situation ihres Kindes mitgeteilt werden, Entscheidungen im Rahmen ihres Sorgerechts treffen.

Nicht immer erhalten sie dabei die Möglichkeit, mit ihrem Kind über die zur Verfügung stehenden Optionen angemessen zu sprechen, wenn z. B. persönliche Kontakte dafür keinen geeigneten Raum darstellen oder es nur wenig bis gar keinen Kontakt zwischen ihnen und ihrem Kind gibt. Hier kann das Recht auf Beteiligung des jungen Menschen schnell aus dem Blick geraten und Erwachsene sind vorrangig an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Bei der Wahrnehmung des Personensorgerechts entsteht insgesamt also ein Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite geht man davon aus, dass die volljährigen Personensorgeberechtigten die Tragweite von verantwortlichen Entscheidungen aufgrund ihrer Reife besser und differenzierter betrachten können, auf der anderen Seite wird dadurch das Risiko befördert, dass junge Menschen als Expert:innen für ihre Bedarfe und in ihrem Recht auf Beteiligung „entmündigt“ und in ihren Rechten insgesamt eingeschränkt werden.

2.3 Machtquellen innerhalb der Pflegefamilie

Wenn junge Menschen in Pflegefamilien leben, begünstigt das alltägliche Zusammenleben besonders starke Abhängigkeitsverhältnisse. Pflegefamilien haben als private Familien ein Recht darauf, in ihrer Privatheit geachtet zu werden und über die Ausgestaltung ihrer Lebensführung zu entscheiden. Andererseits haben sie sich bereit erklärt, als Teil einer Hilfe zur Erziehung für einen öffentlichen Träger ihre persönlichen Verhältnisse offenzulegen. Sie stehen dadurch automatisch unter Beobachtung und unterliegen einer Bewertung durch Fachkräfte, inwieweit ihre Lebensführung die Rechte des jungen Menschen achtet.

Auf dieser Ebene können folgende Machtquellen der Pflegefamilie Auswirkungen auf den Grad der Sicherung der Rechte des jungen Menschen haben:

- die Intensität der Inanspruchnahme und die konkrete Umsetzung der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie aller weiteren Maßnahmen, die auf die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und der positiven Entwicklung des jungen Menschen ausgerichtet sind
- die verspätete Meldung der Pflegepersonen in Überlastungs- und Krisensituationen hinsichtlich ihrer Überforderung und daraus resultierender Belastungen im Zusammenleben an die Fachkräfte aus Sorge vor Gesichtsverlust oder weiteren Konsequenzen, wodurch der Pflegefamilie die nötige Hilfe nicht zuteilwird

- eine generell starke Abhängigkeit des jungen Menschen vom Grad der Ausprägung der Reflexionsfähigkeit der Pflegepersonen hinsichtlich ihrer Ressourcen und Grenzen in ihrem Fürsorge- und Erziehungsverhalten
- unreflektierte (Macht-)Verhältnisse zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern
- die Entscheidung über die Kontaktaufnahme und das Kontakthalten zu Geschwistern des jungen Menschen, die noch bei Elternteilen oder in einer anderen Pflegefamilie/ Einrichtung leben. Die konkrete Ausgestaltung hängt nicht selten von Sympathie und Bereitschaft der Pflegefamilie ab, wie intensiv Kontakte aufrechterhalten werden. Eine institutionelle Organisation durch Fachkräfte findet häufig nicht statt und wird den Pflegeeltern als zusätzliche Aufgabe übertragen.
- das Zulassen der individuellen Religionsausübung oder Freiwilligkeit bei der (Mit-) Ausübung der Religion, der die Pflegepersonen und weitere Mitglieder der Pflegefamilie angehören
- die Art der Umsetzung von Behandlungs- und Therapiemaßnahmen
- das Maß der schulischen Förderung des jungen Menschen
- die generelle Haltung gegenüber der Biografie des jungen Menschen und der Kontaktgestaltung zur Familie: Pflegepersonen haben viele Einflussmöglichkeiten auf die Informationen über die Herkunft des jungen Menschen und die Lebenssituation der Eltern und deren Darstellung nach außen. Nicht immer sind sie dabei neutral und frei von eigenen Ängsten, z. B. hinsichtlich des zeitlich begrenzten Zusammenlebens mit dem jungen Menschen bei bestehenden Rückkehroptionen
- die Entscheidung darüber, wer noch im Haushalt lebt (auch die Aufnahme von weiteren Pflegekindern), welche Kontakte die Pflegepersonen in ihrem persönlichen Umfeld haben und wer Zugang zum Haushalt hat

2.4 Schlussfolgerungen für die Praxis

Grundsätzlich ist die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe angehalten, dass die vorhandene Macht nicht missbräuchlich ausgeübt wird.

Die bewusste Nutzung des strukturellen Überhangs von Macht zwischen Erwachsenen und jungen Menschen in Pflegeverhältnissen ist nur dann legitim, wenn sie die höchstpersönlichen Rechte von jungen Menschen nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr ihrer Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit dient.

Alle an einer Vollzeitpflege beteiligten Fachkräfte müssen präventiv und kontinuierlich reflektieren, über welche möglichen strukturellen Machtquellen sie verfügen. Sie müssen Gefährdungen (er-)kennen, an welcher Stelle im Gefüge die Rechte von jungen Menschen missachtet werden (könnten).

Insgesamt bedarf es in jeder Organisation der Pflegekinderhilfe einer präventiven und aufarbeitenden Reflexionskultur von Machtquellen, um junge Menschen in Pflegeverhältnissen nicht zu gefährden. Dazu gehört insbesondere:

- die konsequente Ausstrahlung von „Fehlerfreundlichkeit“ und das Angebot eines sicheren Settings für Kritik an der Organisation, ohne dass nachteilige Konsequenzen für die Kritik übende Person entstehen. Dies muss auf mehreren Ebenen passieren:

- durch das Vorhalten von vielfältigen Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen gegenüber der Organisation, aber auch für Anliegen, die das Pflegeverhältnis direkt und z. B. die Beziehungen zur Pflegefamilie betreffen
- durch die standardmäßige Nutzung von Feedbackinstrumenten für alle Beteiligten der Hilfe, damit Wünsche, Anregungen und Beschwerden zur Ausgestaltung der Hilfe erfasst werden können
- Vorhandensein einer Aufarbeitungsstruktur bei Missachtung und Verletzung von Rechten von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen auf Organisationsebene
- Transparenz über Weitergabe von Informationen aus Gesprächen an alle Beteiligten unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- konsequente Transparenz über Anspruchsmöglichkeiten sowie (zusätzliche) finanzielle oder beraterische Unterstützungsleistungen gegenüber jungen Menschen, Personensorgeberechtigten, Eltern und Pflegepersonen gleichermaßen

Die Verwirklichung aller in dieser Empfehlung genannten Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen schützt vor Machtmissbrauch.

Konkrete Lösungsansätze und Ansatzmöglichkeiten dafür werden in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführt.

3. Sicherung und Stärkung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen

Die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen basieren auf der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN KRK) und werden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie die Vormundschaftsreform im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) explizit gestärkt.

Grundsätzlich haben alle jungen Menschen die gleichen Rechte, egal wo und mit wem sie zusammenleben.

Ziel der Wahrung und Stärkung dieser Rechte ist immer, dass es den jungen Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen Situation gut geht. Im Sinne des § 1 KJSG geht es darum, die Entwicklung der jungen Menschen und ihre Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Selbstbestimmung ist der Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und bezieht sich auf alle Bereiche des Lebens (Herkunft, Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre). Aus diesem Recht an Selbstbestimmung ergibt sich auch das Recht der jungen Menschen auf Beteiligung an allen die eigene Person bzw. Persönlichkeit betreffenden (Entscheidungs-)Prozessen und Verfahren (Art. 12 UN KRK, § 36 SGB VIII) sowie ihr Recht auf Beschwerde (§ 37b SGB VIII).

Erwachsene haben jederzeit die Pflicht, dafür zu sorgen, dass es jungen Menschen gut geht und sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Erwachsene sind nicht verpflichtet, den Wünschen der jungen Menschen entsprechend zu entscheiden. Sie sind allerdings dazu verpflichtet, ihre Entscheidungen stets zu begründen, sodass junge Menschen die Gründe verstehen und später nachvollziehen können. Ein solches verantwortungsvolles Verhalten soll Vorbild für die jungen Menschen sein, selbst darauf zu achten, dass persönliche Rechte im Miteinander eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflegekinderhilfe ein Alleinstellungsmerkmal in den Hilfen zur Erziehung hat: Sie findet im privaten Raum einer (anderen) Familie unter öffentlicher Beteiligung statt. Pflegefamilien können zu einem sicheren und entwicklungsfördernden Ort für junge Menschen werden. Neben Risiken, die in allen Familien auftreten können, können aus diesem Alleinstellungsmerkmal besondere Profile von Belastungen und Risiken hervorgehen¹³, die die Rechte, ggf. auch den Schutz der jungen Menschen berühren oder auch gefährden können.

¹³Vgl. Wolf (2022), S. 170 ff.

Vor diesem Hintergrund ist eine hohe Sensibilisierung aller Beteiligten – der jungen Menschen sowie der Mitglieder der Pflege- und Herkunftsfamilie – für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen erforderlich und es müssen gemeinsam potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren identifiziert werden.

Darüber hinaus wird der Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung unterstrichen, bei dem ihre Privatheit einerseits geachtet werden muss und andererseits auch eine Mitwirkungspflicht zur Zusammenarbeit für die Pflegepersonen abzuleiten ist.

Im Folgenden werden die Rechte der jungen Menschen anhand von verschiedenen Lebensbereichen aufgeführt und mit den spezifischen Gegebenheiten der Pflegekinderhilfe verknüpft. Bei der Reihenfolge handelt es sich um keine Gewichtung der Rechte. Vielmehr geht es sowohl um das Zusammenwirken der Rechte als auch um die Bedeutung jedes einzelnen Rechtes von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe.

3.1 Recht auf Schutz

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Schutz in verschiedenen – ihre Person betreffenden – Bereichen. Die UN-Kinderrechtskonvention führt Schutzrechte der jungen Menschen in acht Artikeln explizit aus (Art. 16, 19, 30, 32, 33, 34, 36, 38).

Ergebnisqualität

Recht auf Schutz vor jeglicher Gewalt

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor jeglicher Gewalt geschützt zu werden. Dieses Recht betrifft auch den virtuellen Raum: Niemand darf ohne deren Einwilligung Bilder der jungen Menschen verbreiten, sie beleidigen, bedrohen, auf andere Weise ihre Persönlichkeit verletzen oder sie Risiken aussetzen.

Erwachsene sind in der Pflicht, sie vor körperlicher, seelischer, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen.

Das Recht auf Schutz umfasst auch die Tatsache, dass junge Menschen nur an Pflegepersonen vermittelt werden dürfen, die zuvor ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben und – auch fortlaufend – als geeignet für die Übernahme dieser Verantwortung eingeschätzt werden.

Schutz der Privatsphäre

Junge Menschen haben ein Recht auf einen Rückzugsort und auf die Gelegenheit, ungestörte Zeit für sich zu haben. Zum Recht auf Privatsphäre gehört auch, dass junge Menschen selbst ihre (digitale) Post öffnen sowie vertrauliche Gespräche führen dürfen. Gründe, die dagegensprechen, müssen von den Erwachsenen dargelegt werden.

Schutz der Intimsphäre

Junge Menschen haben ein Recht darauf, z. B. ungestörte Zeit im Bad zu verbringen, allein im Bett zu schlafen, nur mit Einwilligung angefasst zu werden und allein mit Ärzt:innen und/oder Therapeut:innen zu sprechen und von ihnen behandelt zu werden.

Schutz vor Suchtstoffen

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor Suchtstoffen jeglicher Art geschützt zu werden, und auf die Einhaltung der gemäß dem Jugendschutzgesetz geregelten Altersgrenzen. Niemand darf sie dazu zwingen, Drogen einzunehmen, sie herzustellen oder sie zu verkaufen.

Schutz vor sexuellem Missbrauch

Junge Menschen haben ein Recht darauf, nicht gegen ihren Willen angefasst oder in sexualisierter Weise angesprochen zu werden oder dass vor oder an ihnen keine sexualisierten Handlungen vorgenommen werden.

Niemand darf Fotos von ihnen mit wenig Kleidung oder nackt herstellen. Außerdem darf niemand sie zwingen, eine andere Person oder sich selbst gegen ihren Willen auf sexualisierte Weise anzufassen.

Schutz im Strafverfahren

Junge Menschen haben ein Recht darauf, angemessen behandelt zu werden, wenn sie in einem Strafverfahren als Zeug:in aussagen oder selbst einer Straftat beschuldigt werden. Vor allem haben sie ein Recht auf die Wahrung aller anderen Rechte während dieser Situation und gelten so lange als unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen wurde.

Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden. Des Weiteren haben sie das Recht, nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung behindern oder die eigene Gesundheit oder Entwicklung schädigen könnte.

Prozessqualität

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass sie dem Wohl des jungen Menschen und damit auch dessen Schutz dient. Seitens der Fachkraft der Pflegekinderhilfe ist es daher erforderlich, das Thema Recht auf Schutz sensibel aufzugreifen, ohne den (künftigen) Pflegepersonen das Gefühl des generellen Misstrauens zu vermitteln. Im Vordergrund steht vielmehr, Bewerber:innen sowie Pflegepersonen dabei zu unterstützen, die Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu verstehen und Wechsel-

wirkungen, Abhängigkeiten und Machtverhältnisse zwischen einem jungen Menschen und dem Hilfesystem nachvollziehbar zu erläutern.

Dadurch wird verdeutlicht, dass für die Wahrnehmung und Umsetzung des Rechtes auf Schutz des jungen Menschen nicht allein die Pflegepersonen verantwortlich sind, sondern auch diverse weitere Personen/Institutionen mit definierten Verantwortungsreichen.

Das Thema Recht auf Schutz wird bereits im Prozess der Eignungsprüfung und der Vorbereitung von Pflegepersonen platziert und seitens der Fachkräfte mit ihnen im Hinblick auf die Bedeutung für die jungen Menschen, den Familienalltag und die Hilfestaltung besprochen.

Um als Pflegeperson anerkannt zu werden, muss diese im Vorfeld und prozesshaft

- ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (dies gilt für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen),
- nachweisen, dass ihre gesundheitliche Situation es zulässt, einen jungen Menschen zu versorgen,
- nachweisen, dass ihre finanzielle Situation gesichert ist, damit die Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII ausschließlich für die Bedarfe des jungen Menschen eingesetzt werden,
- angemessenen Wohnraum vorweisen können und
- die Bereitschaft zeigen, sich mit dem eigenen Handeln kritisch auseinanderzusetzen und passende Beratung und Unterstützung zur förderlichen Entwicklung des jungen Menschen anzunehmen.

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sind von Beginn an als unterstützende, übersetzende und vermittelnde Personen dafür verantwortlich, mit dem jungen Menschen, den Pflegepersonen sowie sämtlichen weiteren Beteiligten transparent, partizipativ und nachvollziehbar das Recht auf Schutz zu thematisieren, zu überprüfen und individuell anzupassen.

Um die geänderten rechtlichen Vorgaben zu erfüllen, soll für jedes einzelne (potenzielle) Pflegeverhältnis erarbeitet und beschrieben werden, wie das Recht auf Schutz des jungen Menschen innerhalb sowie außerhalb der Pflegefamilie wahrgenommen und gewährleistet wird. Dies beinhaltet die Information über konkrete Beschwerdemöglichkeiten, das Benennen einer konkreten Ansprechperson oder Anlaufstelle sowie die Aufklärung über den Umgang mit Beschwerden bzw. Hilferufen des jungen Menschen.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wird die Sicherstellung des Rechtes des jungen Menschen auf Schutz überprüft, indem aktuelle oder prognostische Risikofaktoren thematisiert und stabilisierende Maßnahmen gemeinsam besprochen werden.

Zwischen der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe und dem jungen Menschen finden regelmäßige Einzelkontakte statt. Dazu gehört auch, den jungen Men-

schen in seinem Lebensumfeld zu besuchen. Die Pflegepersonen werden als zentrale Partner:innen für die Notwendigkeit dieser Einzelkontakte sensibilisiert, sodass sie diese ermöglichen und fördern können.

Eine umfassende Begleitung und Beteiligung während des gesamten Pflegeverhältnisses ist der wichtigste Schutzfaktor. Nur so können junge Menschen, Pflegepersonen und Eltern die Bereitschaft entwickeln, Probleme oder konflikträchtige Situationen frühzeitig anzusprechen, und schließlich gemeinsam Bewältigungsmöglichkeiten erarbeiten.

Dabei geht es auch darum, dass die zuständige Fachkraft der Pflegekinderhilfe mit den Pflegepersonen Ressourcen in deren Netzwerk erschließt oder zugänglich macht. Diese können dann in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt oder konkret entlastet werden, um potenziellen Überforderungen vorzubeugen und Überlastungen abzupuffern. Teil eines solchen Netzwerks können Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sein, die durch das Jugendamt beraten, unterstützt und gefördert werden sollen (§ 37a Abs. 5 SGB VIII).

Strukturqualität

Personelle Ressourcen

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe benötigen zeitliche Kapazitäten für persönliche Kontakte zu den jungen Menschen. Diese sind essenziell, um direkte oder indirekte Signale von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen zu können, die auf Risiken oder Gefährdungen hindeuten. Darüber hinaus kann nur so auf ein Vertrauensverhältnis hingewirkt werden, das es den jungen Menschen selbst ermöglicht, sich der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe anzuvertrauen.

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe müssen darin geschult sein, potenzielle und akute Risikofaktoren zu erkennen.

Darüber hinaus müssen sie sich in der lokalen Infrastruktur auskennen und die zeitlichen Kapazitäten haben, um entsprechende präventive oder konkret unterstützende Ressourcen für die jungen Menschen (z. B. Beschwerdestellen, Ombudschaft) und Pflegepersonen zugänglich machen zu können.

Die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe benötigen den strukturellen Rahmen und kollegialen Austausch, um Signale, die auf eine Notsituation von Pflegekindern hinweisen (könnten), zu interpretieren, eigene Deutungen zu reflektieren und (potenzielle) Handlungsschritte abzuleiten.

Während des gesamten Pflegeverhältnisses müssen die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe auf externe Unterstützung durch Supervision, rechtliche Beratung und Zusammenarbeit mit Fach- und Beratungsstellen verlässlich zugreifen können, um das Recht des jungen Menschen auf Schutz im Pflegeverhältnis sicherstellen zu können.

Materielle Ressourcen

Je attraktiver und sinnvoller die jungen Menschen den persönlichen Kontakt zur zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe erleben, umso besser können sie sich auf diese einlassen. Um über verschiedene Kanäle für junge Menschen erreichbar zu sein, sollten Fachkräfte der Pflegekinderhilfe vom Arbeitgeber unter anderem Smartphones mit Apps, die von den jungen Menschen genutzt werden können, zur Verfügung gestellt werden.

Außerhalb der Dienstzeiten des zuständigen Dienstes sind den jungen Menschen entsprechende Anlaufstellen wie Rufbereitschaften oder Notfallnummern zu nennen.

Zur Aufklärung und Sensibilisierung sollten vielfältige Materialien in Form von Broschüren, Bilderbüchern und Audio-/Videoformaten vorgehalten werden, um für jede Alters- und Zielgruppe das Recht auf Schutz zu vermitteln.

Fachkräfte sollten auch Videomeetings nutzen können, um mit älteren Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu bleiben.

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Schutz informiert und welche Methoden und Materialien werden dafür genutzt?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch weiß, an wen er sich in Krisen-, Not- oder Gefährdungssituationen wenden kann?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf Schutz sensibilisiert?

Wie können Risiko- und Schutzaspekte mit den Beteiligten – bezogen auf das einzelne Pflegeverhältnis – thematisiert werden?

3.2 Recht auf Gesundheit

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Gesundheit (Art. 14 UN KRK), d. h. ein Recht auf eine rechtzeitige und angemessene Vorsorge, Gesundheitsförderung sowie auf heilende, rehabilitierende und palliative Maßnahmen.

Ebenso haben sie das Recht, heranzuwachsen und ihr volles Potenzial zu entfalten. Dies beinhaltet Freiheiten wie die Kontrolle über die eigene Gesundheit und den eigenen Körper genauso wie Ansprüche auf den Zugang zu einer Bandbreite an Einrichtungen, Gütern und Dienstleistungen.

Ergebnisqualität

Junge Menschen in Pflegeverhältnissen sowie die Pflegepersonen müssen informiert und aufgeklärt sein über das Recht von jungen Menschen auf Gesundheit, das insbesondere folgende drei Aspekte umfasst:

- den Schutz vor Unterversorgung und das Recht auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung sowie auf angemessene Hygiene
- das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das beinhaltet, immer und grundsätzlich selbst darüber entscheiden zu können, was mit dem eigenen Körper geschieht, sowie die Gewissheit, dass keine andere Person diese Entscheidungen treffen darf
- medizinische und/oder psychologische/therapeutische Versorgung wie z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Medikamentierung, Verhütung

Junge Menschen haben zudem ein Recht darauf, dass erwachsene Personen ihnen den Zugang zu notwendigen medizinischen und/oder psychologischen/therapeutischen Versorgungsangeboten ermöglichen.

Prozessqualität

Von der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe wird das Recht des jungen Menschen auf Gesundheit sensibel aufgegriffen und sowohl in Form von sachlichen allgemeinen Informationen als auch konkret auf die Bedürfnisse des jungen Menschen bezogen mit ihm und den Pflegepersonen thematisiert.

Im persönlichen Kontakt werden konkrete Bedarfe und Anliegen von der Fachkraft wahrgenommen und ggf. gegenüber den Pflegepersonen vertreten und übersetzt, sofern diese eine andere Positionierung oder Haltung haben.

Beispielhaft hierfür steht im Jugendalter das Thema Verhütung, über die ein junger Mensch ab dem 14. Lebensjahr selbstbestimmt entscheiden kann. Zwischen ihm und seinen Pflegeeltern kann es aufgrund unterschiedlicher Einstellungen dazu kommen, dass sie den Wunsch, ein Verhütungsmittel nutzen zu wollen, nicht nachvollziehen können. Hier ist die Unterstützung der Fachkraft der Pflegekinderhilfe erforderlich, damit der junge Mensch sein Recht auf Gesundheit wahrnehmen kann. Im besten Fall ist es für die Pflegepersonen nachvollziehbar und entlastend, dass sie die Entscheidung nicht treffen dürfen.

Pränatale und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen der jungen Menschen, die aus ihrer Vorgeschichte resultieren oder auf traumatische Erfahrungen zurückgeführt werden (können), werden durch die Fachkraft der Pflegekinderhilfe thematisiert. Die Pflegepersonen werden dabei unterstützt, Deutungen zu entwickeln, die Eltern nicht zu verurteilen und junge Menschen nicht zu pathologisieren, sondern eine angemessene Unterstützung für sie darzustellen.

Grundsätzlich muss den jungen Menschen ermöglicht werden, therapeutische Unterstützung und Hilfe zu erhalten und in Anspruch zu nehmen. Ein sensibler Umgang mit beispielsweise traumatischen Erlebnissen, die junge Menschen offensichtlich oder verdeckt belasten, ist unbedingt erforderlich. Pflegepersonen sowie die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe bieten einen sensiblen Umgang, damit der junge Mensch sich mit seiner Geschichte selbstbestimmt beschäftigen und das Recht auf Heilung und Regenerierung wahrnehmen kann.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung des jungen Menschen und der Pflegepersonen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Gesundheit benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- Kenntnisse über das lokale Gesundheitssystem
- fachliche und methodische Kenntnisse zu Traumata und deren Einfluss auf die Gesundheit des jungen Menschen
- Kapazitäten für die Vernetzung mit Fachstellen und anderen Kooperationsstellen

Materielle Ressourcen

- Materialien für die Fachkräfte sowie für Pflegepersonen: Wie erkläre ich Erkrankungen, Verhütung ...?
- Räume für Einzelgespräche, Gruppen und Fortbildungsangebote, die flexibel einsetzbar und gestaltet sowie für die Pflegepersonen und jungen Menschen gut erreichbar sind

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Gesundheit informiert? Welche Methoden und Materialien werden dafür genutzt?

Wie wird gewährleistet, dass der junge Mensch über Beratungsstellen und medizinische Versorgung informiert ist?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch Zugänge zum lokalen Gesundheitssystem nutzen kann?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf Gesundheit sensibilisiert?

Materialhinweise:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik, 2011, Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – Ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik
- Krüger, A. (2011). Powerbook – Erste Hilfe für die Seele. Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen. Hamburg: Verlag Elbe & Krüger
- Krüger, A. (2015). Powerbook – Erste Hilfe für die Seele, Bd. 2, Hamburg: Elbe & Krüger

3.3 Recht auf Information und Beteiligung

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf Information und Beteiligung (insbesondere Art. 12 und 13 UN KRK). Die UN-Kinderrechtskonvention und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz haben dies als handlungsleitendes Prinzip deutlich formuliert. Junge Menschen haben demnach ein Recht darauf, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und dass ihre Meinung angemessen und ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII).

Ergebnisqualität

Junge Menschen in Pflegeverhältnissen lernen ihre Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten kennen. Fachkräfte stellen sicher, dass sie die jungen Menschen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form auf ihre Rechte und Verwaltungsverfahren sowie Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinweisen (§ 8 SGB VIII).

Für junge Menschen in Pflegeverhältnissen ist das Recht auf Information und Beteiligung besonders wichtig, wenn es um Themen und Entscheidungen geht, die ihre Person, die Perspektive des Pflegeverhältnisses, Kontakte zur Herkunftsfamilie oder den Lebensmittelpunkt betreffen. Hierzu müssen sie dem Alter entsprechend informiert werden und die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, die ihnen beantwortet werden.

Junge Menschen sollen über ihre Entscheidungsmöglichkeiten informiert sowie dazu motiviert und befähigt werden, sich an dem Prozess der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Sie müssen in jedem Fall ihre Meinung sagen oder nonverbal zum Ausdruck bringen können. Fachkräfte, Pflegeeltern, Eltern und Vormund:in sind gefordert, Mitsprache zu ermöglichen und die Meinung des jungen Menschen zu berücksichtigen, soweit sie dessen Wohl nicht entgegenstehen.

Junge Menschen dürfen selbst eine Person auswählen, die sie beispielsweise in Hilfeplangesprächen begleitet und ihre Interessen vertritt. Darüber hinaus haben sie ein explizites Recht auf Beschwerde. Über die Möglichkeit der Beschwerde oder Beschwerdestellen in der Nähe werden junge Menschen regelmäßig informiert und ihnen werden konkrete Kontaktdaten und Ansprechpersonen benannt.

Die Beteiligungsrechte beziehen sich auf persönliche Angelegenheiten, aber auch auf das Recht, sich in Selbstvertretungsgruppen zu organisieren (§ 4a SGB VIII), die kollektiv die Interessen der jungen Menschen vertreten und mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten, indem sie an die Pflegekinderhilfe betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden.

Prozessqualität

Informationen bilden die Grundlage für alle Beteiligungsprozesse. Fachkräfte sind verpflichtet, für jedes Alter und für jeden Entwicklungsstand entsprechende Angebote und Materialien zur Verfügung zu stellen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf die Rechte junger Menschen und spezifisch auf die Themen, die junge Menschen in Pflegeverhältnissen betreffen. Beispielhaft genannt seien Informationen über ihr Recht auf Beteiligung in der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) oder Informationen zur eigenen Herkunft und Kontaktmöglichkeiten zur Herkunftsfamilie.

Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sind zudem gefordert, individuell schwierige Lebensthemen in verständliche Worte zu fassen und sie mit den jungen Menschen besprechbar zu machen. Prozesshaft sind auch die Eltern und Pflegepersonen darin zu unterstützen, geeignete Worte zu finden.

Damit junge Menschen ihr Recht auf Beteiligung wahrnehmen können, sind sie zunächst darauf angewiesen, Erwachsenen zu begegnen, die ernsthaft an ihrer Meinung interessiert sind und die Bereitschaft haben, sich ggf. auch auf längere Phasen der gemeinsamen Auseinandersetzung oder Umwege bei der Erreichung von Zielen einzulassen. Seitens der Fachkräfte sind daher die eigene Haltung jungen Menschen gegenüber sowie die eigene Praxis prozesshaft zu reflektieren.

Das Recht auf Beteiligung bezieht sich allerdings nicht nur auf die Hilfeplanung und -gestaltung, sondern auch auf Alltagsangelegenheiten. Ein wichtiger Baustein, um die Beteiligungsrechte zu verwirklichen, liegt daher auch in der Information und kontinuierlichen Beratung der Pflegepersonen, wie sie Mitbestimmung im Alltag ermöglichen können.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sowie alle beteiligten Erwachsenen (ASD, Vormundschaft, freier Träger u. a.) sollten auf eine Auswahl an Methoden, Angeboten und Vorgehensweisen zurückgreifen können, um die Beteiligungsrechte der jungen Menschen zu verwirklichen.

Materialhinweise:

- Informationsbroschüren und Bilderbücher, die in kind- und jugendgerechter Sprache und entsprechendem Layout über alle Rechte informieren. Alle am Pflegeverhältnis Beteiligten erhalten solche Broschüren/Materialien und mindestens eine ausgewählte Person überreicht dem jungen Menschen die Broschüre persönlich und erläutert die Inhalte.

- Info-Kofferchen für (jüngere) Kinder, in dem Symbole / symbolische Gegenstände für die jeweiligen Rechte enthalten sind. Diese können dann regelmäßig mit den Kindern angeschaut/besprochen/personifiziert/weiterentwickelt werden.
- Internetseite oder Präsenz in den sozialen Medien des zuständigen Pflegekinderdienstes mit Informationen für junge Menschen über ihre Rechte und Zugangswege
- die Wahl einer individuellen Vertrauensperson und der Kontakt zu ihr als fester Bestandteil jedes Hilfeplangesprächs
- Aufbau einer Pflegekindervertretung, z. B. wie bei PiB (Pflegekinder in Bremen), Material dazu unter <https://www.pib4u.de/mitmischen>
- regelmäßiges Angebot eines (erlebnispädagogischen) Wochenendes für junge Menschen zum Thema Rechte, um auch die bisher erfolgten Angebote und Zugänge zu evaluieren und auf ihre Nutzbarkeit zu prüfen
- Plakate und Flyer, die über Angebote informieren und an Schulen, Jugendzentren und weiteren Institutionen, in denen junge Menschen sich aufhalten, angebracht und ausgelegt werden
- Sorgentelefon oder anonyme Beschwerdestelle für Pflegekinder (<https://ombudschaft-nrw.de/kinder-und-jugendliche/>)
- Visitenkarten mit Telefonnummern von Sorgentelefonen, „Nummer gegen Kummer“, Onlineberatung etc. für junge Menschen
- Wiemann, I. (2011). Wieviel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie. 5. Edition. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt
- Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen: Schreibwerkstatt Biografearbeit. Weinheim: Beltz Juventa

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Information und Beteiligung benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- angemessene Betreuungsschlüssel für eine gelingende Unterstützung und Beratung im Sinne des Kindeswohles
- Zusätzlich zu der Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe ist bei den Fachkräften eine Zusatzausbildung in der Arbeit mit Familien (systemischer Ansatz, Gesprächsführung, Beratung) wünschenswert.
- Kompetenzen für die Sensibilisierung zur Wahrnehmung des Rechtes auf Information und Beteiligung
- Transparenz bezüglich Aufgaben, Verbindlichkeiten, Verfahren und Schnittstellen in der Infrastruktur

Materielle Ressourcen

- Budget für Materialien, Infobroschüren, persönliche Treffen
- Bereitstellung von digitaler Arbeitsplatzausstattung: Diensthandy mit Messenger-Diensten und mobilem Internetzugang sowie ein Laptop und ein Videokonferenz-Account mit zeitlich unbegrenzter Nutzung

Reflexionsfragen für die Praxis

Über welche Themen und Verfahren sollten junge Menschen in Pflegeverhältnissen (proaktiv) informiert werden? Wie kann dies je nach Alter und dem Entwicklungsstand angemessen erfolgen?

In welchen Bereichen der Pflegekinderhilfe ist Beteiligung möglich? Was und wer kann dazu beitragen, dass diese Möglichkeiten bekannt und genutzt werden?

Wenn Sie an Ihren letzten Umgangskontakt oder an das letzte Hilfeplangespräch denken: Welche partizipativen Elemente lassen sich festhalten?

Welche Ideen haben Sie dazu, das Thema Beteiligung mit Pflegeeltern besprechbar zu machen?

Materialhinweise:

- Konvention über die Rechte des Kindes UNICEF: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/50774>
- Netzwerkkarten, Gefühlskarten, Drei-Häuser-Modell, Karte der Befindlichkeiten, Flyer Kinderhilfswerk: Unterrichtsmaterial Kinderrechte | UNICEF Infothek
- Das „große Kinderrechte-Spiel“, von Dr. Thea Rau in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinderschutzstiftung Hänsel+Gretel entwickelt, spricht Kinder ab 9 Jahren an: <https://haensel-gretel.de/projekte/das-grosse-kinderrechte-spiel>
- Account in sozialen Medien, um Beteiligung/Umfragen zu starten, Infos loszuwerden: z. B. <https://www.familiennetzwerk-siegen.de/pflegefamilien/beschwerde-management/kritteln-raum/>

3.4 Recht auf Bildung

Alle junge Menschen haben ein Recht auf Bildung (Art. 17, 28, 29 UN KRK). Das bedeutet unter anderem die Möglichkeit, in die Schule gehen zu können und etwas zu lernen, um die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu können. Zum Recht auf Bildung gehört ebenfalls der Zugang zu Informationen in Form von verschiedenen Medien. Ebenso haben alle junge Menschen das Recht auf Freizeit und Entspannung.

Ergebnisqualität

Hinsichtlich der schulischen Bildung haben junge Menschen ein Recht auf Unterstützung bei Schwierigkeiten oder fehlenden Lernzugängen. Erwachsene sind hier in der Pflicht, entsprechend dem Förderbedarf für zusätzliche Lernangebote zu sorgen.

Bei der Nutzung von Medien sollen junge Menschen altersgerechte Zugänge erhalten und über die Chancen und Risiken aufgeklärt werden.

Jungen Menschen soll der Zugang zu Freizeitangeboten, der Kontakt mit anderen jungen Menschen sowie die Teilnahme an Vereinsaktivitäten ermöglicht werden.

Da die Biografien von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen vor dem Beginn des Pflegeverhältnisses nicht selten mit (Beziehungs- und Kontakt-)Abbrüchen, Ortswechseln und häufigen Wechseln von Institutionen einhergehen, bedarf es einer erhöhten Sensibilität der Erwachsenen für dadurch bedingte Auswirkungen. Im Zusammenhang mit Recht auf Bildung bedeutet dies, dass Erwachsene junge Menschen vor Überforderung schützen und ihnen ihre individuelle Situation berücksichtigende Angebote der Unterstützung anbieten. Bei Übergängen, z. B. aufgrund von Schulwechsel, sind entsprechende Informationen durch die Erwachsenen zu sichern, damit ein (Neu-)Start am anderen Ort oder bei anderen Personen gelingen kann.

Junge Menschen sollen auch im weiteren Verlauf ihres Lebens adäquate sowie an ihren individuellen Bedarfen ausgerichtete Informationen hinsichtlich einer beruflichen Perspektive und der Perspektive auf Verselbstständigung erhalten. Dazu gehören auch Informationen und Aufklärung über ihre finanzielle Situation.

Jungen Menschen steht ein altersgerechter Zugang zu Medien zu. Dazu gehört auch, dass Erwachsene für Chancen und Risiken bei der Mediennutzung sensibilisiert werden.

Prozessqualität

Das Recht auf Bildung wird im Schwerpunkt durch Einrichtungen wie Kindertagesstätte und Schule mitgestaltet, daher ist eine regionale Vernetzungsarbeit mit diesen Institutionen zwingend erforderlich.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sind dazu angehalten, beteiligte Institutionen für eventuelle besondere Bedarfe der jungen Menschen in Pflegeverhältnissen – gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und den Pflegepersonen – zu sensibilisieren. Dadurch können die Anforderungen entsprechend angepasst werden und das Recht auf Schutz vor Überforderung gewahrt werden.

Pflegekinderdienste sollen einen transparenten Umgang zu Möglichkeiten der (Mit-) Finanzierung von Freizeitangeboten fördern und den jungen Menschen und Pflegepersonen Informationen für Freizeitmöglichkeiten in der Nähe zur Verfügung stellen. Hierzu

gehört auch die Vernetzung mit regionalen Fachstellen, die den adäquaten Umgang mit Medien für verschiedene Zielgruppen vermitteln.

Damit junge Menschen in Pflegeverhältnissen ihr Recht auf Bildung wahrnehmen und sich auf Lernprozesse einlassen können, müssen sie sich in ihrer Umgebung sicher fühlen und möglichst frei von drängenderen Sorgen (auch um andere wie z. B. Geschwister) sein. Bedeutsam ist hierbei, dass sie nicht lange im Ungewissen sind, was ihre langfristige Perspektive angeht und wo ihr zukünftiger Lebensmittelpunkt sein wird.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechts auf Bildung benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- Kenntnisse, um den Zugang zu einem Platz in einer Kindertagesstätte zu schaffen
- Kenntnisse zur Beratung bei der Auswahl der Schule
- Kenntnisse zu sorgerechtlchen Entscheidungsbefugnissen, die für den Besuch von Tagungs- und Bildungseinrichtungen relevant sind
- Wissen über Zugänge zu und Umgang mit digitalen Medien
- Wissen über Angebote für Freizeitgestaltung sowie Entspannungsangebote
- Wissen, welche Unterstützung bei schulischen Problemen genutzt werden kann und ggf. vom Jugendamt (mit-)finanziert wird
- Beratungskompetenzen mit Blick auf Übergang Schule – Ausbildung/Studium
- Zugang zu Medien
- personelle Kapazitäten für die Beratung

Materielle Ressourcen

- Gruppenangebote zu unterschiedlichen Medienformaten
- Budget für Referent:innen von Fach- und Bildungsstellen, Materialien, Infobroschüren, persönliche Treffen
- Bereitstellung von digitaler Arbeitsplatzausstattung: Diensthandy mit Messenger-Diensten und mobilem Internetzugang sowie ein Laptop und ein Videokonferenz-Account mit zeitlich unbegrenzter Nutzung

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird sichergestellt, dass der junge Mensch bei fehlenden Lernzugängen passende Lernangebote erhält und die Zugänge dazu kennt?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch Zugänge zu Anbietern von Unterstützungsleistungen wahrnehmen kann?

Wie werden Pflegepersonen sowie beteiligte Institutionen für eventuelle besondere Bedarfe des jungen Menschen sensibilisiert und Themen wie Überforderung und Unterstützung aufgegriffen?

Materialhinweise

- In 100 Schritten in ein selbstbestimmtes Leben – Der Abreißkalender von Jugendlichen für Jugendliche in der Erziehungshilfe: <https://www.jugendhilfevereine.de/in-100-schritten-in-ein-selbstbestimmtes-leben/>
- Eltern und Medien: Landesanstalt für Medien NRW: <https://www.elternundmedien.de/angebot.html>
- Die Landesanstalt für Medien NRW: <https://www.medienanstalt-nrw.de>
- Klicksafe: Medienerziehung für Eltern: <https://www.klicksafe.de>
- KRF Kinderrechteforum Köln: Kinderrecht: Recht auf Bildung | KRF (<https://www.kinderrechteforum.org>)
- „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht: <https://www.schau-hin.info>
- Handysektor: <https://www.handysektor.de>

3.5 Recht auf Familie

Alle jungen Menschen haben ein Recht auf ein Leben, in dem Erwachsene sich um sie sorgen, damit sie in einer sicheren Umgebung aufwachsen können (Art. 5, 9, 10, 18 UN KRK).

Pflegeverhältnisse erfüllen dieses Recht, in einer Familie aufzuwachsen und dort elterliche Fürsorge zu erfahren. Zusätzlich haben die jungen Menschen ein Recht auf Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie, dazu gehören unter anderem die Eltern, Geschwister und Großeltern. Sollten persönliche Treffen aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein, müssen Telefonate, Schriftverkehr oder andere Kontaktmöglichkeiten sichergestellt werden.

Jungen Menschen in Pflegeverhältnissen steht gleichzeitig das Recht zu, den Kontakt zur Herkunftsfamilie abzubrechen oder zu pausieren, wenn sie das möchten.

Wenn junge Menschen nicht mit ihren Eltern zusammenleben können, haben sie ein Recht darauf, dass das Jugendamt regelmäßig ihre Situation überprüft und auch dabei

unterstützt, herauszufinden, wie und ob eine Rückkehr zu den Eltern / anderen Familienangehörigen möglich ist.

Ergebnisqualität

Durch alle beteiligten Erwachsenen ist anzustreben, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen in ihrer Herkunfts- und ihrer Pflegefamilie eine Zusammenarbeit erleben, die wertschätzend ist und auf gegenseitiger Akzeptanz beruht. Durch Kontaktmöglichkeiten sollen junge Menschen eine realitätsnahe Repräsentanz ihrer Bezugspersonen entwickeln, die ihre Identitätsbildung fördern. Dies ist ein wichtiger Baustein für eine eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung in der Zukunft. Überdies können so potenzielle Spannungen reduziert und die jungen Menschen dabei unterstützt werden, Normalitätsbalancen im Aufwachsen mit zwei Familien zu finden.

Oberste Priorität bei Art und Umfang der Kontakte ist das Wohl der jungen Menschen. Ein Aussetzen von persönlichen Kontakten oder des persönlichen Umgangs muss für den jungen Menschen nachvollziehbar und damit in seine Lebensrealität integrierbar sein.

Prozessqualität

Um das Recht auf Familie für junge Menschen zu gewährleisten, sind Fachkräfte der Pflegekinderhilfe bereits im Prozess der Anerkennung und Qualifizierung von potenziellen Pflegepersonen in der Pflicht, über dieses Recht umfangreich zu informieren. Künftigen Pflegepersonen muss der hohe Stellenwert der Biografiearbeit und auch des fortlaufenden Kontaktes zwischen beiden Familien deutlich werden.

Ein Kontakt zwischen Pflegepersonen und Eltern ist demnach von Beginn an zu verankern. Vor Beginn des Pflegeverhältnisses sollten sich Eltern und Pflegepersonen in der Regel kennenlernen, um Vorstellungen eines Miteinanders zu entwickeln. Damit ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie entstehen kann, sind prozesshaft und transparent mit den Beteiligten Ideen über gemeinsame Ziele der Hilfe zu erörtern und zu vereinbaren.

Fachkräfte müssen Raum dafür schaffen, dass alle Beteiligten ihre Wünsche und Sorgen hinsichtlich einer Kooperation äußern können, nur so kann ein am Wohl des jungen Menschen orientiertes Bündnis entstehen.

Junge Menschen müssen kontinuierlich von den Fachkräften informiert werden, an wen sie sich wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche in Bezug auf den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Hierfür sind transparente Zuständigkeitsregelungen zu schaffen und Wege zu beschreiben, in welcher Art und Weise der junge Mensch unterstützt und begleitet wird.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Familie benötigen Fachkräfte entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- Kenntnisse und vielfältiges Methodenrepertoire zu unterschiedlichen Beteiligungsformaten in der Hilfeplanung
- ausreichend Zeit für die Vorbereitung des jungen Menschen, der mitentscheiden soll, ob und wie die beiden Familien (Pflegepersonen, Eltern und weitere Beteiligte) beteiligt werden
- Ressourcen für die Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien
- Ressourcen für die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und -familien
- Zeit für und Kenntnisse über die Bedeutung und Verankerung von Biografiearbeit, um dem jungen Menschen eine persönliche Auseinandersetzung mit seiner Herkunft zu ermöglichen

Materielle Ressourcen

- flexibel einsetzbare und gestaltete Räume für Einzelgespräche, Gruppen und Fortbildungsangebote. Räumlichkeiten müssen für die jungen Menschen, die Pflegeeltern sowie die Eltern und weitere Beteiligte gut erreichbar sein.
- Vorhalten eines Budgets für Hausbesuche und Dienstreisen zu Kooperationspartner:innen
- die Bereitstellung von digitaler Arbeitsplatzausstattung: Diensthandy mit Messenger-Diensten und mobilem Internetzugang sowie ein Laptop und ein Videokonferenz-Account mit zeitlich unbegrenzter Nutzung

Reflexionsfragen für die Praxis

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Familie informiert und welche Methoden und Materialien werden dafür genutzt?

Wie wird gewährleistet, dass der junge Mensch aktuelle und verlässliche Informationen über Personen seiner Herkunft erhält?

Wie wird sichergestellt, dass der junge Mensch persönlichen oder indirekten Kontakt z. B. zu Eltern, Geschwistern, Großeltern aufnehmen und halten kann?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf Familie sensibilisiert?

3.6 Recht auf Identität

Junge Menschen in Pflegeverhältnissen haben ein Recht auf ihre eigene Identität. Gemäß Art. 7 und 8 der UN-Kinderrechtskonvention haben alle jungen Menschen somit ein Recht zu erfahren, wer sie sind, wer ihre Eltern sind, welche Menschen noch zu ihrer Familie gehören und welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Ergebnisqualität

Junge Menschen in Pflegefamilien sollen von Beginn an von den Erwachsenen über ihre Herkunft aufgeklärt werden und fortlaufend weitere solide Auskünfte zu ihrer Herkunftsfamilie erhalten.

Zugehörigkeitsfragen haben für junge Menschen in Pflegeverhältnissen einen hohen Stellenwert. Diese lassen sich nicht nur rechtlich beantworten, sondern sind besonders auf der Gefühlsebene bedeutsam. Hier gilt es einerseits, die jungen Menschen dabei zu unterstützen, innerhalb der Pflegefamilie und gemeinsam mit dieser Identitätsgefühle zu entwickeln und zu stärken. Andererseits geht es darum, positive Identitätsanker zur Herkunftsfamilie zu finden und das Zusammenspiel zwischen beiden Familiensystemen zu fördern, damit sich die jungen Menschen nicht hin und hergerissen fühlen.

Das Recht auf die eigene Identität setzt voraus, dass junge Menschen für die Identitätsbildung die Sicherheit haben, sich mit ihren Wünschen und Interessen wahrgenommen zu fühlen und diese ihrem sozialen Umfeld gegenüber äußern zu können. Dafür sind die Entwicklung eines positiven Selbstbildes sowie erlebte Selbstwirksamkeit unerlässlich. Was Pflegepersonen und Fachkräfte der Pflegekinderhilfe über die Eltern des Kindes denken und fühlen, bestimmt dabei entscheidend den Selbstwert des jungen Menschen.¹⁴

Aufgrund von oftmals belastenden Vorerfahrungen, Beziehungsabbrüchen sowie häufig wechselnden Bezugspersonen durchlaufen junge Menschen in Pflegeverhältnissen keine altersentsprechende Entwicklung, die das soziale Umfeld jedoch erwartet oder voraussetzt. Folglich ist eine Unterstützung in Form von Übersetzung und echter Vertretung der Interessen des jungen Menschen seitens der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe unbedingt erforderlich.

Prozessqualität

Pflegepersonen haben eine Schlüsselrolle bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Identität der jungen Menschen.

Bereits in der Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen ist dieses unveräußerliche Recht zu thematisieren. Dabei sollen Pflegepersonen angemessen informiert und qualifiziert werden, wie mit jungen Menschen adäquat über ihre Herkunft gespro-

¹⁴Wiemann, I. (2021). Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. Köln: BALANCE buch + medien.

chen werden kann. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für den achtsamen Umgang mit personenbezogenen Daten, die zur Biografie des jungen Menschen gehören.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe sind in der Verantwortung, den jungen Menschen, die Pflegepersonen und die Eltern dabei zu unterstützen, alle Informationen, die zur Identität des jungen Menschen vorliegen, angemessen und in einer wahrnehmbaren Form zu erhalten. Mit ihnen gemeinsam müssen die Fachkräfte kontinuierlich überprüfen und reflektieren, an wen sich die jungen Menschen wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche in Bezug auf den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Hierfür sind transparente Zuständigkeitsregelungen zu schaffen und Aufgaben zu beschreiben, die mit Blick auf die Unterstützung der jungen Menschen einhergehen.

Die Informationen zur Identität des jungen Menschen sind so zu sichern, dass auf diese nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Auch innerhalb des Jugendamtes soll ohne datenschutzrechtliche Grundlage kein Austausch über die personenbezogenen Daten stattfinden. Zugriff haben daher grundsätzlich nur die Fachkräfte bzw. der Bereich, der die Daten erhoben hat. Auch freie Träger müssen ihre Informationen vor unbefugtem Zugriff sichern. Ein Informationsaustausch mit dem Jugendamt bedarf ebenfalls einer datenschutzrechtlichen Grundlage. Zudem ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sicherzustellen, dass die Träger der freien Jugendhilfe den Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise selbst gewährleisten¹⁵. Daher sollten entsprechende Regelungen zum Schutz der Sozialdaten in die Leistungsvereinbarungen mit den Trägern aufgenommen werden.

Strukturqualität

Für eine bedarfsorientierte Unterstützung und Beratung der Pflegepersonen und des jungen Menschen bei der Wahrnehmung des Rechtes auf seine Identität benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- eine wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie des jungen Menschen, die dafür erforderliche kollegiale Beratung, Fachaustausch im Team sowie Supervision
- Kenntnisse und vielfältige Methoden zu unterschiedlichen Beteiligungsformaten sowie ausreichend Zeit für die Begleitung des jungen Menschen
- Ressourcen für die Beratung von Herkunfts- und Pflegefamilien in Identitätsfragen
- Zeit und Kenntnisse für die Bedeutung von Biografiearbeit als einem wesentlichen Baustein der Identität, um dem jungen Menschen eine persönliche Auseinandersetzung mit seiner Herkunft zu ermöglichen
- Kenntnisse zu Sicherung und Schutz von Daten

¹⁵Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., § 61 Rn. 173. Baden-Baden Nomos.

Materielle Ressourcen

- Materialien für die Fachkräfte sowie für Pflegepersonen, z. B.: Wie erkläre ich die unterschiedlichen Rollen von Pflegeeltern und Eltern?
- Räume für Einzelgespräche, Gruppen und Fortbildungsangebote, die flexibel einsetzbar und gestaltet sowie für die Pflegepersonen und jungen Menschen gut erreichbar sind

Reflexionsfragen für die Praxis

Wie wird gewährleistet, dass junge Menschen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Fragen oder Wünsche in Bezug auf den Kontakt zur Familie haben?

Auf welche Weise wird ein junger Mensch entsprechend seinem Alter und seinem Entwicklungsstand während des gesamten Pflegeverhältnisses über sein Recht auf Identität informiert und welche Methoden werden dafür eingesetzt?

Wie werden Bewerber:innen, Pflegepersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen für das Recht des jungen Menschen auf dessen Identität sensibilisiert?

Materialhinweise

- Sammlung von Materialien, die bei der Vorbereitung von Pflegepersonen auf diese Aufgabe eingesetzt werden können
- Ergänzend dazu Materialien, die eingesetzt werden können, wenn der junge Mensch bereits in der Pflegefamilie lebt: <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/artikel-8-recht-auf-identitaet#:~:text=Umgeschrieben%20f%C3%BCr%20Kinder,einem%20Kind%20nicht%20genommen%20werden.>
- Krüger, E., Büttner, I. (Hrsg.) (2016). Pubertät bei Pflegekindern: <https://landesjugendamtshop.lwl.org/lja-shop/buchreihe-ideen-und-konzepte/236/pubertaet-bei-pflegekindern?c=25>
- Vier-Dimensionen der Elternschaft von Birgit Lattschar: www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Veranstaltungen_2015/Vier_Dimensionen_der_Elternschaft_Playmo.pdf
- Die „die Eltern“ von Birgit Lattschar und Birgit Gutting: https://birgit-lattschar.de/download/Drei_Eltern.pdf
- Hinweise auf umfangreiche Materialien und Literatur zum Thema Biografiearbeit unter: <https://irmelawiemann.de/seiten/Literatur-Biografiearbeit.htm>
- <https://www.birgit-lattschar.de/stoebbern/>
- Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen: Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Weinheim: Beltz Juventa
- Müller, P.: Biografiearbeit mit Kindern und Datenschutz (s. Anhang)

4. Möglichkeiten der Sensibilisierung für die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen

Die Berücksichtigung und Stärkung von Kinderrechten ist für die Förderung der Entwicklungsprozesse von jungen Menschen hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zentral. Sich selbst als Träger:in von Rechten zu erleben, stärkt die Persönlichkeit, fördert ein demokratisches Verständnis und eröffnet die Entwicklung zuversichtlicher Lebensperspektiven.

Die Verantwortung zur Schaffung und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Prozesse sollte in der Verantwortung der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe liegen.

Die Einbindung der Familie, in die der junge Mensch geboren wurde, spielt dabei eine zentrale Rolle. Im gemeinsamen Blick auf die Kinderrechte kann es gelingen, für die oben genannten übergeordneten Themen zur Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit gemeinsame Ziele und Wege zu ihrer Verwirklichung zu formulieren. Perspektivisch können mit der Einbindung sowohl die Mitwirkung und Rolle der Eltern gestärkt als auch ein Bewusstsein für die Bedeutung der Bindungsqualität zur Pflegefamilie entwickelt werden. Auch Geschwister und andere wichtige Bezugspersonen des jungen Menschen können verstärkend in diesem Prozess wirken, da eine gemeinsame Ausrichtung und ein gemeinsames Verständnis von Themen den Zusammenhalt betonen.

Ähnliches gilt an den Schnittstellen und in Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartner:innen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Familiengerichten. Die Kommunikation über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen und eine Verständigung über damit verbundene Standards in der Zusammenarbeit können die Basis für die weitere Kooperation bilden.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden Möglichkeiten aufgezeigt, wie junge Menschen, aber auch ihre Eltern und Pflegepersonen sowie der weitere Kreis an Akteur:innen und Institutionen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen sensibilisiert werden können.

4.1 Möglichkeiten der Sensibilisierung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen für ihre Rechte

Ergebnisqualität

Die Wahrung der Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen setzt voraus, dass sie selbst gestärkt werden, sich Gehör zu verschaffen und ihre Rechte einzufordern. Dafür müssen junge Menschen zunächst wissen, dass und welche Rechte und Möglichkeiten

sie haben und an welchen Stellen sie Grenzen setzen dürfen. Junge Menschen mit und ohne Behinderung sowie mit mehr oder weniger guten Deutschkenntnissen müssen daher alters- und entwicklungsentsprechend sowie orientiert an ihren Bedürfnissen über ihre Rechte und (potenzielle) Rechtsverletzungen aufgeklärt und beraten werden. Um jungen Menschen in Pflegeverhältnissen die Möglichkeit zu eröffnen, sich in Krisen-, Not- oder Gefährdungssituationen eigenständig Hilfe zu holen, müssen ihnen die Zugangs- und Verfahrenswege bekannt sein. Der direkte und von Pflegepersonen unabhängige Zugriff auf Informationsmaterialien und Kontaktdaten zu Ansprechpersonen muss für die jungen Menschen sichergestellt werden. Zentral ist, dass sie eine zuverlässige, kompetente und erreichbare Ansprechperson erleben, mit der sie Schritte zur Verbesserung ihrer Situation besprechen können. Regelmäßige und alleinige Kontakte mit der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe fördern ein Verhältnis, in dem sich der junge Mensch mitteilen und anvertrauen kann.

Auch durch den Austausch mit anderen jungen Menschen in ähnlichen Situationen erleben sie, dass sie nicht allein sind.

Prozessqualität

Junge Menschen erhalten prozesshaft, je nach Alter und Entwicklungsstand, qualifizierte Informationen über ihre Rechte. Dies erfolgt sowohl über die Pflegepersonen als auch im persönlichen Kontakt mit der zuständigen Fachkraft der Pflegekinderhilfe und kann z. B. in Form von kind- und jugendgerecht gestalteten Broschüren, Flyern und webbasierten Informationsangeboten unterstützt werden. Im Rahmen der Begleitung des Pflegeverhältnisses können einzelne Themen im Einzelkontakt mit dem jungen Menschen wiederholt und/oder anlassbezogen aufgegriffen werden. Anknüpfungsmöglichkeiten bietet auch die Informationsvermittlung zu Kinderrechten beispielsweise von Kindertagesstätten oder Schulen.

Einzelkontakte der Fachkraft der Pflegekinderhilfe mit dem jungen Menschen finden regelmäßig (bestenfalls einmal monatlich) statt. Hierüber kann eine Vertrauensbeziehung entstehen und der junge Mensch hat die Möglichkeit, sich anzuvertrauen. Im Rahmen der Begleitung des Pflegeverhältnisses sollte die Fachkraft auf das individuelle Bedürfnis des jungen Menschen achten, das sich während eines Pflegeverhältnisses verändern kann. Will sich der junge Mensch als Pflegekind oder unabhängig von seiner Herkunft verstehen und entsprechend wahrgenommen werden?

Der junge Mensch erhält von der zuständigen Fachkraft aktuelle Kontaktdaten und wird dazu ermutigt, sich bei Bedarf zu melden. Mit ihm wird im besten Fall eine selbst gewählte Person des Vertrauens ausgesucht, die einfach und regelmäßig erreichbar ist und der sich der junge Mensch anvertrauen kann.

Über Sinn und Zweck des Hilfeplangesprächs informiert die Fachkraft der Pflegekinderhilfe den jungen Menschen und bezieht ihn alters- und entwicklungsentsprechend, ggf. mit Unterstützung der Pflegepersonen, ein. In Vorbereitung auf Hilfeplangespräche erkundigt sich die Fachkraft persönlich beim jungen Menschen, wie dessen Befinden ist

und welche konkreten Anliegen und Bedarfe es gibt. Dabei wird auch thematisiert, wie aus Sicht des jungen Menschen mit seinen Wünschen, Bedürfnissen und Rechten (z. B. Taschengeld, Medien, Ausgangszeiten etc.) innerhalb der Familie umgegangen wird. Hierzu können (ergänzend zum Gespräch) z. B. Fragebögen hilfreich sein, die von den jungen Menschen selbst (im Beisein der Fachkraft) ausgefüllt werden.

Zusätzlich zu Einzelkontakten und der Hilfeplanung sollen Aktionen für die jungen Menschen angeboten werden, die ihnen den Austausch und die Vernetzung untereinander ermöglichen. Über die bloße Information hinaus werden ihnen so Erfahrungsräume eröffnet, in denen sie ihre Rechte auf Selbstvertretung und Beteiligung erproben und verwirklichen können.

Strukturqualität

Um junge Menschen für ihre Rechte zu sensibilisieren und im gesamten Betreuungsprozess einzubeziehen, benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- fachliche und methodische Kenntnisse in der Kommunikation mit jungen Menschen in Pflegeverhältnissen, um altersgemäß und dem Entwicklungsstand entsprechend über Kinderrechte zu informieren und für die Wahrnehmung zu sensibilisieren sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wer über welchen Zugang bei Beschwerden kontaktiert werden kann
- ausreichend Kapazitäten für Einzelkontakte mit den jungen Menschen und den Pflegepersonen
- Kenntnis über konkrete Personen und Institutionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe von den jungen Menschen bei Beschwerden angesprochen werden können

Materielle Ressourcen

- vielfältige Informationsmaterialien, auch in digitaler Form und mit entsprechender Software
- alternativ: Vorhalten eines Budgets, um die Entwicklung und Erstellung von Materialien extern zu beauftragen
- regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Materialien hinsichtlich ihrer Aktualität,

Reflexionsfragen für die Praxis

Wie vielfältig ist die Auswahl an Materialien und Methoden, die für junge Menschen zur Erläuterung von Kinderrechten vorgehalten werden? Auch hinsichtlich Bild-, Audio- und Schriftmaterial.

Gewährleisten die Materialien und Methoden den Anspruch, dass für jeden jungen Menschen in wahrnehmbarer Form und dem Entwicklungsstand entsprechend eine Aufklärung über Rechte möglich ist?

Wie stellen Fachkräfte sicher, dass die wichtigen Informationen von den jungen Menschen verstanden wurden?

Wie werden junge Menschen nachhaltig und während des gesamten Hilfeverlaufs dazu motiviert und aufgefordert, ihre Rechte einzufordern und bei erlebtem Unrecht einen Erwachsenen / eine Vertrauensperson zu informieren?

Materialhinweis

Plattform für Informationen und Expertisen zur Digitalisierungsentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe: <https://www.digitalejugendhilfe.de/>

4.2 Möglichkeiten der Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Ergebnisqualität

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass sie dem Wohl des jungen Menschen und damit auch dessen Schutz dient. Insofern ist seitens der Fachkraft der Pflegekinderhilfe erforderlich, dass sie Themen rund um die Rechte junger Menschen sensibel aufgreift, ohne den (künftigen) Pflegepersonen das Gefühl des generellen Misstrauens zu vermitteln. Pflegeeltern sollen sich für ihre Aufgabe gut vorbereitet und im Prozess gut begleitet fühlen. Bereits in der Vorbereitungs- und Eignungseinschätzungsphase sowie während des gesamten Pflegeverhältnisses erhalten Pflegepersonen Informationen und Materialien über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen im Allgemeinen und bezogen auf das konkrete Pflegekind im Besonderen. Außerdem sind weitere Ansprechpersonen und Institutionen benannt, an die sich Pflegepersonen wenden können.

Pflegeeltern werden sensibilisiert, den jungen Menschen als Individuum mit autonomen Bedürfnissen wahrzunehmen und feinfühlig auf diese einzugehen. Dabei sollen sie eine Idee davon entwickeln, wie dessen Rechte gewahrt werden können, und Möglichkeiten vermittelt bekommen, diese im Alltag zu berücksichtigen. Die Pflegepersonen kennen die zuständige Fachkraft der Pflegekinderhilfe und erleben sie als Unterstützung sowohl für den jungen Menschen als auch für sich selbst. Sowohl im Rahmen der Hilfeplanung als auch in den regelmäßigen Beratungskontakten, die auch Hausbesuche umfassen, erfahren Pflegepersonen, dass durch das Ansprechen von Schwierigkeiten Unterstützungsmaßnahmen erfolgen können. Darüber hinaus tragen Austausch und Vernetzung mit anderen Pflegefamilien zur Entlastung bei.

Wiederkehrende Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen werden von den Fachdiensten öffentlicher sowie freier Träger angeboten.

Prozessqualität

Im Rahmen der Vorbereitung werden künftige Pflegeeltern über die besonderen Bedarfe der zu vermittelnden jungen Menschen informiert. Sie werden dafür sensibilisiert, dass junge Menschen Bewältigungsstrategien entwickelt haben, die besondere Herausforderungen für Pflegeeltern bedeuten können. Zudem umfasst die Vorbereitung auch die Aufklärung über die Rechte der jungen Menschen – insbesondere auf das Recht auf Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie – sowie die Sensibilisierung für die Bedeutung der Herkunft etwa im Hinblick auf die Identitätsentwicklung.

Im Austausch zwischen der Fachkraft der Pflegekinderhilfe und den Pflegepersonen werden Begriffsdefinitionen von Kinderrechten erläutert und mögliche Arten von Rechtsverletzungen beschrieben, um einen Konsens für die Zusammenarbeit zu schaffen.

Grundsätzlich werden Pflegepersonen durch den Fachdienst ermutigt, frühzeitig für sie schwierige Situationen anzusprechen und mögliche Überforderungen zu benennen, um Erklärungen für das Verhalten des jungen Menschen zu finden und Lösungen, die das Ziel haben, die Rechte der jungen Menschen zu sichern.

Pflegepersonen werden wiederkehrend mit dem Thema Sicherung der Kinderrechte in Pflegeverhältnissen konfrontiert, vor allem, um diese zu reflektieren und gemeinsam mit der Fachkraft zu überprüfen, welche Ressourcen ggf. zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Rechte des jungen Menschen fortwährend zu wahren. Durch ein vertrautes Beratungssetting zwischen Pflegeeltern und Fachkraft der Pflegekinderhilfe sind Themen besprechbar wie z. B.:

- Thematiken in der Pflegefamilie (z. B. Privatsphäre, Taschengeld, Sozialkontakte, Medienkonsum und kontrollierte Zugänge)
- Kontakte zur Familie (z. B. altersgerechte Beteiligung von jungen Menschen zur Umsetzung des Rechtes auf Kontakte zur Herkunftsfamilie)
- Peer- und Freizeitkontakte (z. B. Förderung von Kontakten, Umgang mit „falschen“ Freunden)

Kinderrechte werden auch mit Blick auf weitere junge Menschen in der Pflegefamilie vermittelt, um für mögliche Situationen von Rechtsverletzungen zu sensibilisieren und die innerfamiliäre Beziehungsbalance zu fördern („ältere versus jüngere Rechte“).

Strukturqualität

Für die Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- fachliche und methodische Kenntnisse in der Kommunikation mit künftigen sowie bereits tätigen Pflegeeltern, um über Kinderrechte informieren und für die Wahrnehmung derselben sensibilisieren zu können
- ausreichende auch zeitliche Kapazitäten für Kontakte mit den Pflegepersonen
- Kenntnis über konkrete Personen und Institutionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe von den jungen Menschen bei Beschwerden angesprochen werden können

Materielle Ressourcen

Budget für externe Referent:innen, Räume und Informationsmaterialien sowie für Aktionen, durch die auf die Rechte junger Menschen aufmerksam gemacht werden kann (z. B. im Sinne von „Werbekampagnen“ mit attraktiven Artikeln wie Stiften und Stoffbeuteln, auf Süßwarenverpackungen)

Reflexionsfragen für die Praxis

Wie wird Pflegepersonen seitens der Fachkräfte signalisiert, sich ohne falsche Zurückhaltung frühzeitig bei Überlastung/Überforderung, durch die die Rechte von jungen Menschen gefährdet werden können, zu melden, um Unterstützung zu erhalten?

Welche Botschaften/Inhalte/Signale in der Vorbereitung und im Verlauf der Hilfe brauchen Pflegepersonen von Fachkräften, damit sie selbst bei der Vermutung auf Unrecht für ihr Pflegekind aktiv an einer Verbesserung arbeiten?

Wie transparent sind Verfahren bei den Trägern der Pflegekinderhilfe für Pflegepersonen, wenn Gefährdungsmeldungen und Hinweise auf Unrecht für Pflegekinder vorliegen, und wie werden sie bei der Bearbeitung/Bewältigung der Situation beteiligt?

Welche regelmäßigen Angebote für alle Pflegepersonen werden zur Sensibilisierung für Kinderrechte vom Pflegekinderdienst in Form von Fortbildungen, Beteiligungswerkstätten, Feedbackinstrumenten vorgehalten?

4.3 Möglichkeiten der Sensibilisierung von Eltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Ergebnisqualität

Eltern sind zentrale Beteiligte einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII, unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt für den jungen Menschen sind oder nicht.

Daher sind sie von Beginn an in wahrnehmbarer Form über die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu informieren, vor allem mit dem Ziel, die Infrastruktur der

Pflegekinderhilfe näherzubringen und darzulegen, wer für ihr Kind an der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen aktiv ist.

Das Wissen über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen und informierende, aufklärende Materialien bieten zudem eine Grundlage, um mit Eltern über die Themen Kontakte, (neue) Rolle der Elternschaft und Beteiligung ins Gespräch zu kommen. Sie sind ebenfalls hilfreich bei der Lösung von Konflikten und dem Darstellen der unterschiedlichen Interessenlagen, wenn es um wichtige Entscheidungen im Leben des jungen Menschen geht.

Eltern von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sollen auf dieser Grundlage zusätzlich Gelegenheit erhalten, sich gemeinsam mit den Fachkräften der Pflegekinderhilfe über die Gründe der Unterbringung und ihre Möglichkeiten auf Mitgestaltung einer am Wohl ihres Kindes orientierten Zukunft auseinanderzusetzen.

Die Wissensvermittlung über Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen sensibilisiert Eltern für die Beteiligung ihrer Kinder am Hilfeprozess und fördert das Verständnis für die herausfordernde Position des Lebens mit zwei Familien.

Die Sensibilisierung von Eltern für die Rechte ihres Kindes dient daher als Grundlage, um eine an den Bedürfnissen des jungen Menschen ausgerichtete Erziehungspartnerschaft zwischen Pflegepersonen und Eltern anzustreben, in der alle ihre persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten im Sinne des jungen Menschen einbringen können .

Insbesondere das Recht auf Familie und das Recht auf Schutz können für Eltern eine Unterstützung bei der Bewältigung und Akzeptanz des Umstands sein, dass ein Zusammenleben mit dem eigenen Kind (derzeit) nicht (mehr) möglich ist.

Prozessqualität

Sofern eine Vollzeitpflege als geeignete Hilfeform infrage kommt, ist schon bei den ersten Gesprächen mit Eltern die Aufklärung über die Rechte junger Menschen in Pflegeverhältnissen eine Gelegenheit, um mit ihnen die Details dieser Hilfe zur Erziehung zu besprechen und sie über die wichtigsten Elemente aufzuklären.

Im gesamten Hilfeplanverfahren soll die Wahrung der Rechte von jungen Menschen zentraler Leitfaden für Entscheidung, Inhalte und Ziele sein. Diese Rechte sind fortlaufend die Basis, die bei allen Entwicklungen, die im Verlauf des Pflegeverhältnisses auftreten und mit Eltern thematisiert werden, die Perspektive des jungen Menschen einbringt.

Auch bei familiengerichtlichen Verfahren können unterschiedliche Standpunkte von Eltern, Pflegekinderdiensten und Pflegeeltern mit dem Verweis auf die Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen untermauert werden.

Die Sensibilisierung für die Rechte ihrer Kinder kann Eltern auch sensibilisieren für die Missachtung der eigenen Rechte als Kind. Im Rahmen der Beratung können Eltern dabei

unterstützt werden, diese Erfahrungen – ggf. auch durch externe/therapeutische Begleitung – aufzuarbeiten. Dies kann dazu beitragen, die Akzeptanz für das Leben ihres Kindes in der Pflegefamilie zu fördern.

Fachkräfte haben Eltern unverzüglich zu informieren, spätestens sobald ihr Kind in einem Pflegeverhältnis lebt, wer Ansprechperson für sie ist, um Informationen über die Situation ihres Kindes zu erhalten und um an den Inhalten und Zielen der Hilfe beteiligt zu werden.

Strukturqualität

Für die Sensibilisierung von Eltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen benötigen Fachdienste entsprechende Ressourcen.

Personelle Ressourcen

- fachliche und methodische Kenntnisse in der Kommunikation mit Eltern, um über die Rechte ihres Kindes zu informieren und für deren Wahrnehmung zu sensibilisieren
- ausreichend Kapazitäten für Kontakte mit den Eltern
- Kenntnis über konkrete Personen und Institutionen, die in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe von den jungen Menschen bei Beschwerden angesprochen werden können

Materielle Ressourcen

Budget für externe Referent:innen, Räume und Informationsmaterialien sowie für Aktionen, mit deren Hilfe Eltern die Rechte ihrer Kinder vorgestellt werden

Reflexionsfrage für die Praxis

Welche angepassten Materialien und Methoden hält ein Träger der Pflegekinderhilfe vor, um mit Eltern über die Wahrung der Rechte ihrer Kinder zu sprechen?

4.4 Möglichkeiten der Sensibilisierung der kommunalen Infrastruktur für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen (inklusive der Änderung durch die gesetzlichen Neuerungen)

Eine effiziente Lösung, um Informationen für alle Akteur:innen der Pflegekinderhilfe zugänglich zu machen, kann eine digitale Informationsplattform darstellen, auf der alle relevanten Informationen zu den Rechten junger Menschen in Pflegeverhältnissen sowie regionale Angebote, Leistungsangebote der Pflegekinderhilfe und Ansprechpersonen ansprechend präsentiert werden.

Ergebnisqualität

Damit junge Menschen in Pflegeverhältnissen ihre Rechte wahrnehmen können, muss die gesamte Infrastruktur der Pflegekinderhilfe über Kenntnisse der Rechte von jungen Menschen, aber auch über die besonderen Herausforderungen, die der Status von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen mit sich bringt, verfügen.

Die Platzierung der Themen der Pflegekinderhilfe in der kommunalen Infrastruktur kann grundsätzlich als Ressource begriffen werden. Die Sensibilisierung hinsichtlich der damit verbundenen Prozesse kann zu einem besseren Verständnis für die Herausforderungen und Bedarfe von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen beitragen.

Für jeden jungen Mensch muss es deshalb eine Übersicht geben, welche Akteur:innen in seinem Leben eine Rolle spielen, die ständig aktualisiert wird, sobald sich Lebensumstände sowie Zuständigkeiten ändern. Dies kann in Form von Netzwerkkarten oder Soziogrammen umgesetzt werden.

Alle am Leben des jungen Menschen Beteiligten sollen als gemeinsame Basis Kenntnis darüber haben, welche Rechte junge Menschen haben und wo Unrecht beginnt.

Die Beteiligten sollen um die besondere Vulnerabilität von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen und die hohen Anforderungen, die an das Umfeld des jungen Menschen und seine Pflegeeltern gestellt werden, wissen. Zudem muss der Umstand bekannt sein, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen auch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Pflegeeltern stehen.

Die Akteur:innen sind darüber informiert, dass Pflegeeltern in der Regel keine Fachkräfte sind und einen Unterstützungsbedarf haben, um der Herausforderung, einen jungen Menschen in ihre Familie zu integrieren, zu begegnen. Die Akteur:innen erkennen so frühzeitig, wenn Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen gefährdet sind, und kennen Ansprechpersonen, mit denen sie sich über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation austauschen können.

Dazu ist erforderlich, dass beteiligte Institutionen Information darüber erhalten, welche Besonderheiten bei jungen Mensch, die in einem Pflegeverhältnis leben, zu beachten sind, um aktiv an der Wahrung der Rechte mitwirken zu können.

Zu den internen Akteur:innen gehören insbesondere

- der Pflegekinderdienst,
- ein freier Träger der Pflegekinderhilfe,
- der allgemeine soziale Dienst und
- der Fachdienst Vormundschaften/Pflegschaften.

Zu den externen Akteur:innen gehören unter anderem

- Schulen,
- Kindertagesstätten,
- Beratungsstellen
- der medizinische Sektor inklusive Frühförderzentren und sozialpädiatrischen Zentren,
- Netzwerk Frühe Hilfen,
- Netzwerke Kinderschutz sowie
- Familiengerichte.

Anzustreben sind gemeinsame Standards zur Umsetzung von Rechten junger Menschen in Pflegeverhältnissen mit allen am Pflegeverhältnis beteiligten Institutionen.

Zentral sind auch regelmäßige Evaluationen der Zusammenarbeit, um eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Prozessqualität

Innerhalb der internen Infrastruktur erfolgt z. B. regelmäßig ein Austausch mit den jeweiligen Fachdiensten. Die besondere Situation von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen, deren besonderen Bedarfe und Gefährdungspotenziale sowie die Unterstützungsmöglichkeiten werden besprochen und aufgeführt.

Risikofaktoren in der Infrastruktur bei der Wahrung von Rechten von jungen Menschen sind insbesondere Personal- und Zuständigkeitswechsel, Personalausfall oder fehlende Kooperationsabsprachen.

Weitere Gefährdungspotenziale, Machtverhältnisse und Organisationsstrukturen, die die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen innerhalb der Infrastruktur einschränken, werden benannt und Lösungen erarbeitet.

Mit den am Leben des jungen Menschen beteiligten Institutionen sollen verbindliche Absprachen erfolgen, welche Prozesse stattfinden, wenn Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen missachtet werden.

Insbesondere in der Zusammenarbeit mit Institutionen, die täglich in der Betreuung des jungen Menschen aktiv sind, ist die Weitergabe von Fachwissen darüber erforderlich, welche Bewältigungsstrategien Pflegekinder zeigen und welche Hinweise von ihnen unbedingt Beachtung finden sollten. Dazu bieten sich insbesondere gezielte Fortbildungen an, um die Beteiligten der Infrastruktur mit dem erforderlichen Wissen auszustatten. Auch Merkblätter oder Fact Sheets sind ein adäquates Mittel, um die zentralen Themen der Pflegekinderhilfe für externe Kooperationspartner:innen kompakt darzustellen.

Die Unterstützung durch politische Gremien wie z. B. den Jugendhilfeausschuss ist eine bedeutsame Ressource, um personelle und materielle Kapazitäten zu generieren und

allseits Aufmerksamkeit für die Bedeutung für die Wahrung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen zu schaffen.

Bei der Vermittlung der Rechte von jungen Menschen ist es essenziell, dass die relevanten Themen angepasst auf die jeweilige Rolle und das Alter der Adressat:innen transportiert werden.

Strukturqualität

Personelle Ressourcen

- Die Umsetzung von Informations- und Fortbildungsangeboten für Beteiligte der Infrastruktur, die Konzipierung und Erstellung von hilfreichen Informationsmaterialien und -plattformen sowie die regelmäßige Teilnahme an regionalen Gremien erfordern entsprechende personelle Kapazitäten und sind daher in die Aufgabenbeschreibung von Fachdiensten der Pflegekinderhilfe einzubeziehen.
- Es ist förderlich, wenn klare Zuständigkeiten im Fachdienst für die Teilnahme an bestehenden Gremien festgelegt werden, um eine kontinuierliche und nachhaltige Platzierung der relevanten Themen zu sichern.

Materielle Ressourcen

- Gewährleistung der Entwicklung, Erstellung und Anpassung von vielfältigen Informationsmaterialien durch entsprechende Software
- alternativ: Vorhalten eines Budgets, um diese Aufgabe extern zu beauftragen
- regelmäßige Prüfung der Materialien auf ihre Aktualität überprüft und ggf. Anpassung

Reflexionsfragen für die Praxis

Welche Materialien und Methoden liegen vor, um die interdisziplinäre Infrastruktur der Pflegekinderhilfe großflächig zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen über die gesetzlichen Vorgaben zu informieren und zur Mitarbeit zu motivieren?

Wie transparent sind Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung der Pflegekinderhilfe für die gesamte Infrastruktur?

Materialhinweis

Handbuch Krisenintervention für Schulen in NRW: Krisenprävention (<https://schulministerium.nrw>)

5. Realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Partizipation von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe setzt voraus, dass sie realistische Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten nutzen können. In der Praxis können Konflikte entstehen aufgrund von Hürden bei der Umsetzung auf der „Organisationsebene“, der konzeptionellen Ebene sowie auf der individuellen Ebene. Mit den Hürden und mit den Lösungen gilt es sich als Fachkraft auseinanderzusetzen.

5.1 Beteiligung – Stolpersteine und Lösungsansätze

Um die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen in der gesamten Ausrichtung der Hilfe gemäß § 33 SGB VIII konsequent zu achten und zu wahren, ist eine Beteiligung der jungen Menschen an der (Weiter-)Entwicklung, Anpassung und individuellen Ausgestaltung aller Hilfeprozesse essenziell.

Neben dem in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Recht auf Information und Beteiligung (siehe Kapitel „Recht auf Information und Beteiligung“, S. 26) findet sich die gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung von jungen Menschen an der Ausgestaltung von allen Jugendhilfemaßnahmen in § 8 SGB VIII.

Nur die jungen Menschen selbst, die in Pflegeverhältnissen leben, können beurteilen, ob die ihnen zuteilwerdende Hilfe und Unterstützung durch die gesamte Infrastruktur für ihre Entwicklung förderlich und stabilisierend sind.

Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe müssen Instrumente entwickeln, um zu vermeiden, dass nur die Perspektiven von Fachkräften berücksichtigt werden. Wenn junge Menschen nicht ausreichend beteiligt werden, fehlt die Sicht der Adressat:innen der Hilfe und es werden lediglich fachliche Annahmen über Formen der Beteiligung von jungen Menschen zugrunde gelegt.

Die Beteiligung von jungen Menschen an der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung ist in der Theorie, also in Konzeptionen und Qualitätsstandards, ausreichend repräsentiert und es besteht in der Fachwelt Konsens darüber, dass junge Menschen an den sie betreffenden Hilfeprozessen beteiligt werden müssen. In der Praxis zeigt sich jedoch häufig noch Verbesserungsbedarf, wenn es um die tatsächliche und konsequent durchgeführte Beteiligung von jungen Menschen an der konkreten Ausgestaltung einer Vollzeitpflege geht.

Um die gängigen Konflikte in der Alltagspraxis zu verdeutlichen, werden im Folgenden auf drei Ebenen (Organisationsebene, konzeptionelle und individuelle Ebene) bekannte Hürden in der Umsetzung der Beteiligung von jungen Menschen beschrieben und dazu passende Lösungsansätze formuliert.

auf Organisationsebene

Hürden in der Umsetzung der Beteiligung	Lösungsansätze
<p>Die Zuständigkeitsregelungen für die vielfältigen Aufgaben sind intransparent.</p>	<p>Zunächst müssen eindeutige Schnittstellenbeschreibungen auf Fachkräfteebene vorliegen, damit Transparenz in der Auftrags- und Rollenwahrnehmung herrschen kann.</p>
<p>Junge Menschen verstehen die Rollenverteilung der Fachkräfte nicht und wissen nicht, wer für welches Anliegen zuständig ist.</p>	<p>Die Aufgaben- und Rollenwahrnehmung der Fachkräfte ist so auszugestalten und zu erläutern, dass junge Menschen sie verstehen.</p>
<p>Fachkräfte gehen davon aus, dass die Beteiligung durch andere in der Infrastruktur sichergestellt wird.</p>	<p>Hierzu sollen vielfältige Materialien vorgehalten werden, z. B. eine Netzwerkkarte, die mit Symbolen und Fotos die Aufgaben der beteiligten Fachkräfte altersentsprechend erklärt.</p>
<p>Informationen über aktuelle Entwicklungen des jungen Menschen folgen keiner klaren Regelung.</p>	<p>Bei Textelementen muss eine Übersetzung in leichter Sprache existieren.</p>
<p>Fehlende zeitliche Ressourcen für regelmäßige Gespräche mit dem jungen Menschen, da eine Priorisierung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern erfolgt</p>	<p>Wer Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wahren will und somit die gesetzliche Regelung einhält, muss die zeitlichen Ressourcen, die dafür notwendig sind, im Betreuungsschlüssel und in der personellen Ausstattung eines Dienstes stringent einplanen.</p>
<p>Die Beteiligung von jungen Menschen wird eher als aufwendig und umständlich im Vergleich zur bisher üblichen Vorgehensweise wahrgenommen.</p>	<p>Für konzeptionelle Arbeiten oder das Entwickeln/Erstellen von passenden Materialien und Methoden sowie die regelmäßige Evaluation und Befragung der jungen Menschen sind zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich, die im Betreuungsschlüssel nicht eingerechnet sind.</p>

Erwachsene verstehen sich in der Jugendhilfe **als Entscheidungsträger:innen**. Besonders unter Fachkräften ist die Ausrichtung der Beratung und Unterstützung eher erwachsenenfokussiert. Komplexe Entscheidungen und Verantwortlichkeiten werden unter Erwachsenen besprochen.

Besonders unter Fachkräften ist die Ausrichtung der Beratung und Unterstützung eher erwachsenenfokussiert. Komplexe Entscheidungen und Verantwortlichkeiten werden unter Erwachsenen besprochen.

Die Strukturen der Organisationen wirken häufig auf junge Menschen mächtig, starr und direktiv.

Tatsächliche Beteiligung von jungen Menschen bedeutet für Fachkräfte, dass bisher als selbstverständlich und wirksam empfundene Prozesse zur Ausgestaltung der Hilfe infrage gestellt und auf ihre Tauglichkeit für die jungen Menschen und deren Entwicklung geprüft werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen** Persönlichkeit. Alle Maßnahmen der Jugendhilfe haben sich an diesem Recht zu orientieren. So ist es erforderlich, eine kinderrechtssensible und die zunehmende Verantwortungsreife des jungen Menschen berücksichtigende Entscheidungskultur zu etablieren. Nur wenn junge Menschen angemessen beteiligt werden und sich selbstwirksam im Hinblick auf Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, fühlen, können die Maßstäbe des § 1 SGB VIII Beachtung finden. Der rechtliche Gradmesser der Entscheidungen Erwachsener ist das Kindeswohlprinzip und damit sind die Rechte auf Schutz, Gesundheit, Information und Beteiligung, Bildung, Familie und Identität etc. Koordinaten der Orientierung. Hier sind Alltagsentscheidungen und solche von erheblicher Bedeutung zu unterscheiden.

(Nicht nur) in der Pflegekinderhilfe ist eine Kultur notwendig, in der Erwachsene Entscheidungen stets begründen, nachvollziehbar erklären und kompromissbereit sind. Damit die Motivation zur Beteiligung bei jungen Menschen aufrechterhalten wird, sind Fachkräfte verpflichtet, angemessene Erläuterungen zu finden, wenn trotz Aussagen des jungen Menschen abweichende Entscheidungen getroffen wurden (auch z. B. bei familiengerichtlichen Entscheidungen).

Fehlende finanzielle Ausstattung zur Erstellung von vielseitigen, ansprechenden, an Alter und Entwicklungsstand angepassten Materialien, Medien und Methoden, die die kontinuierliche Beteiligung ermöglichen und über Wort und Schrift hinausgehen

Wer Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen wahren und damit den gesetzlichen Auftrag erfüllen will, muss in die jährlichen Haushaltsplanungen ein Budget für die damit verbundene Aufgabenerfüllung einplanen sowie entsprechende Mobilität für die Fachkräfte sicherstellen.

Begrenzte Mobilität und fehlendes finanzielles Budget für attraktive Kontaktgestaltung mit jungen Menschen

Regionale Fördervereine oder gemeinnützige Organisationen können als Unterstützung geworben werden und bestimmte Materialien in ausreichender Stückzahl sowie Veranstaltungen zur Beteiligung oder Sommerfeste (mit-)finanzieren.

Personelle Fluktuation als Hindernis für den Aufbau einer langfristigen, vertrauensvollen Beziehung zum jungen Menschen

Für junge Menschen spielt die **Verbindlichkeit von Personen**, die sie begleiten und an Entscheidungen zu ihrer Person beteiligt sind, eine große Rolle.

Fachkräfte können, auch wenn sie den jungen Menschen nur für kurze Zeiträume begleiten, diese Verbindlichkeit vermitteln, indem sie transparent machen, was mit den Informationen und Vereinbarungen, die in Kontakten besprochen werden, passiert. Zum Beispiel stellt eine differenzierte Dokumentation sicher, dass auch zukünftige Ansprechpersonen um die Vereinbarungen und Absprachen wissen.

Auch können Absprachen verschriftlicht oder als Audionotiz mit Datum aufgenommen und dem jungen Menschen selbst zur Verfügung gestellt werden, damit er später darauf verweisen kann.

Dass es Wechsel in Zuständigkeiten gibt, ist von Beginn an transparent zu erklären. Jungen Menschen ist dies auch aus anderen Institutionen wie Kindertagesstätte oder Schule bekannt.

Hierbei ist zu beachten, dass **bewusst Abschiede und Neuanfänge mit dem jungen Menschen kommuniziert werden**. Wenn dies nicht persönlich möglich ist,

können auch alternative Mittelungsarten wie Briefe, Postkarten, E-Mails, Anrufe oder Videokonferenzen genutzt werden.

Der Beteiligungsgrad von jungen Menschen und Eltern wird **nicht als Gelingensfaktor** der Hilfe gewürdigt. Gradmesser des Gelingens ist die Abwesenheit von Störfaktoren, etwa wenn Eltern „nicht klagen“, sich niemand beschwert und die Hilfe „ruhig“ läuft.

Eine konsequente Fokussierung auf die Ausrichtung auf Beteiligung aller Angebote der Pflegekinderhilfe ist zwingend erforderlich und Fachkräfte sowie alle Entscheidungsträger:innen in Organisationen müssen sich zu den gesetzlichen Aufträgen bekennen. Dazu ist eine ehrliche und kritische Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen und deren Auswirkungen auf die jungen Menschen unausweichlich.

Die Hilfe wird als gelingend eingestuft, wenn Ziele des Hilfeplanverfahrens, die von Erwachsenen formuliert wurden, erfüllt werden.

Junge Menschen und ihre Eltern, sofern sie personensorgeberechtigt sind, sind als Auftraggeber:innen zu verstehen und alle Leistungen auf diesen Auftrag und die Bedarfe anzupassen, nicht umgekehrt.

Daher ist es erforderlich, das Ankommen der Hilfe und den Grad der Beteiligung aus Sicht der Adressat:innen zu erfassen und gemeinsam mit ihnen zu bewerten.

Mangelnde Fehlerkultur und fehlende Ausrichtung der Jugendhilfe insgesamt auf eine Feedbackkultur

Durch Erkennen der Machtverhältnisse in der Pflegekinderhilfe wird eine Auseinandersetzung mit Prozessen und Verfahrensabläufen, die kritikwürdig sind, weil sie die Rechte von jungen Menschen missachten, überhaupt erst möglich. Wer die gesetzlichen Bestimmungen in § 10 LKSG und § 37b SGB VIII ausführt, muss regelmäßig Feedback, wie die Hilfeausgestaltung erlebt wird, von den jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen einholen. Dabei sind insbesondere Kritik und Anregungen wichtig, damit eine Weiterentwicklung überhaupt möglich wird. Aufseiten der Träger der Pflegekinderhilfe muss zudem die Bereitschaft bestehen zu erkennen, dass junge Menschen durch die oft tradierten und

starren Verfahrensabläufe vor und während der Hilfestellung nicht immer ausreichend beteiligt werden und ihnen dadurch auch Unrecht widerfährt.

Eine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme von Fachkräften stellvertretend für die Organisation, wenn Rechte durch Erwachsene verletzt wurden und die darauffolgende Modifikation der Prozesse und Verfahrensabläufe, die zu Missständen und der Missachtung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen geführt haben, ist obligatorisch. Siehe hierzu das Kapitel „Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der Pflegekinderhilfe“ (S. 9).

auf konzeptioneller Ebene

Hürden in der Umsetzung der Beteiligung

Die **Vorbereitungscurricula von Pflegepersonen** richten ihr Augenmerk mehr auf Themen wie (spezielle) Bedarfe von jungen Menschen, Eignung von Pflegeeltern, Gründe der Herausnahme etc. und weniger auf Aspekte wie die Beteiligung von jungen Menschen bei der Aufnahme in ein neues Familiensystem, die Rechte der jungen Menschen, Herausforderungen in der Übergangsbewältigung, Anpassungsleistungen etc.

Wenn die Perspektive und Situation des jungen Menschen nicht explizit beschrieben wird, steht die Erwachsenenperspektive eher im Vordergrund und damit verbunden die Frage, ob Pflegeeltern sich die Aufnahme des jungen Menschen vorstellen können.

Die Verantwortung für die Gestaltung des Hilfeplanverfahrens ist häufig im Sozialen Dienst verortet. Daher bestehen nur **wenige Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der Beteiligung** des jungen Menschen seitens der Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe.

An der Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung von Beteiligung und an Beratung und Unterstützung sind junge Menschen in der Regel **nicht beteiligt**.

Lösungsansätze

In der Vorbereitung von Pflegepersonen muss die Ausrichtung nicht nur darauf abzielen, den jungen Menschen in die neue Familie zu integrieren, sondern die neue Familie auf die Bedarfe und Rechte des jungen Menschen vorzubereiten und hierfür zu sensibilisieren.

Die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen und die Art und Weise der Beteiligung müssen **selbstverständlicher Bestandteil in allen Vorbereitungselementen** sein.

Jungen Menschen Mitteilungs- und Beteiligungsräume zu eröffnen ist Aufgabe der Pflegekinderhilfe insgesamt. Seitens der professionellen Akteur:innen des öffentlichen und/oder des freien Trägers sind Methoden und Vorgehensweisen insbesondere bezogen auf die Hilfeplanung gemeinsam zu besprechen. Für die Schaffung möglichst realistischer Beteiligungsmöglichkeiten sind die Vertrauensverhältnisse der jeweiligen Fachkräfte zum jungen Menschen zu berücksichtigen. Siehe hierzu das Kapitel „Möglichkeiten der Sensibilisierung der kommunalen Infrastruktur“ (S. 45).

Eine konsequente Beteiligungskultur erfordert, dass die jungen Menschen auch bei der Frage, wie sie sich beteiligen wollen, einbezogen werden. Eine kind- und jugendzentrierte Sicht auf Beteiligung erfordert oft die Abkehr von etablierten Vorgehensweisen und das Schaffen neuer Formate. Dies

beginnt mit der systematischen und regelhaften Erfassung der Sichtweisen von jungen Menschen, ihrer Auswertung und Berücksichtigung für die Praxis. Die tatsächliche Beteiligung der jungen Menschen im Hinblick auf die Mitbestimmung und Gestaltung ihrer Möglichkeiten setzt zudem voraus, dass sie gezielt dazu motiviert werden, Ideen, auch Beschwerden, einzubringen, und dass ihnen gegenüber transparent gemacht wird, was mit diesen Anregungen geschieht. Hierzu und hieraus sind wiederkehrende und fest installierte Beteiligungsformate zu verankern.

auf individueller Ebene

Hürden in der Umsetzung der Beteiligung

Das Alter oder der Entwicklungsstand des jungen Menschen ermöglichen keine oder nur eine begrenzte Möglichkeit der Beteiligung, da z. B. Sprachfähigkeiten und Sprachverständnis noch nicht entsprechend ausgeprägt sind oder der junge Mensch noch nicht lesen/schreiben kann.

Lösungsansätze

Für jüngere Kinder bieten sich Bilderbücher und die spielerische Erläuterung durch Spiel- oder Tierfiguren an, um zunächst den Umstand zu erklären, dass das Kind nicht bei seinen Eltern lebt.

Fachkräfte müssen eine breite Angebotsauswahl an visuellen und auditiven Materialien vorhalten, um schrittweise die Besonderheiten in der Pflegekinderhilfe verständlich zu machen. Die Übersetzung von allen Materialien in leichte Sprache ist dabei obligatorisch. Fachkräfte sollten gänzlich auf die Verwendung von Fachbegriffen verzichten oder sie mehrfach erklären. Themen wie Verkehrssicherheit oder Umgang mit Gefahren (Herd, Feuer, Elektrizität) können anhand passender Materialien an jüngere Kinder vermittelt werden. Bei jungen Menschen, die über nicht hinreichende Sprachfähigkeit oder ausreichendes Sprachverständnis verfügen, ist die Implementierung von einer oder mehreren Vertrauenspersonen, die regelmäßig intensiven Kontakt pflegen, umso bedeutsamer, da

Signale des jungen Menschen, die auf Unrecht oder Gefahren hinweisen, besser erkannt werden können. Siehe „Materialhinweise“ zu diesem Kapitel (S. 65).

Die **Terminvereinbarung** der Fachkräfte mit dem jungen Menschen erfolgt überwiegend mit den Pflegeeltern. Eine Abstimmung mit dem jungen Menschen ist eher die Ausnahme. So nehmen Pflegeeltern als Hauptadressat:innen an den Gesprächen und insbesondere an Hilfeplangesprächen teil und die jungen Menschen werden eher im Bedarfsfall hinzugezogen. Es werden Gespräche zu Zeiten vereinbart, an denen der junge Mensch nicht teilnehmen kann oder leibliche Kinder bzw. andere Pflegekinder zugegen sind, sodass für die Auseinandersetzung mit sensiblen Themen keine störungsfreien Rahmenbedingungen gegeben sind.

Die direkte Beteiligung des jungen Menschen an Gesprächen, die seine Belange betreffen, ist Voraussetzung für eine Entwicklung zu mehr Selbstverantwortung und Selbstständigkeit. Das Setting für ein Gespräch sollte bewusst von den Fachkräften geplant und mit den Pflegepersonen und dem jungen Menschen abgestimmt sein. Eine regelmäßige Aktualisierung der getroffenen Absprachen dazu ist erforderlich und muss proaktiv von den Fachkräften initiiert werden. Je nach Thema des Gesprächs bieten sich unterschiedliche Settings an. Bei jüngeren Kindern sind Einzelkontakte über Spielsequenzen möglich, um eine Beziehung überhaupt aufzubauen. Im Kontakt mit jungen Menschen sollten Fachkräfte immer nach den Vorstellungen eines sinnvollen Kontaktes fragen und die Wünsche des jungen Menschen ernst nehmen. In stabilen Phasen des Pflegeverhältnisses sollten Einzelkontakte mit den jungen Menschen nicht vernachlässigt werden, da ein regelmäßiger Kontakt Voraussetzung dafür ist, dass junge Menschen sich in konflikträchtigen oder stressbelasteten Phasen des Zusammenlebens oder der Entwicklung überhaupt öffnen können.

Der junge Mensch ist **an Gesprächen**, die seine Entwicklung oder Entscheidungen hinsichtlich der Perspektivklärung betreffen, oft **nicht persönlich beteiligt**, sodass aufseiten des jungen Menschen der Eindruck entsteht, dass über ihn statt mit ihm gesprochen wird. So entstehen eine intransparente Atmosphäre und der Eindruck von Geheimnissen unter den Erwachsenen, die beim jungen Menschen negative Fantasien fördern können.

Hier spielt erneut die fachliche Sozialisation vieler Fachkräfte eine Rolle, wenn die Ausrichtung der Beratung und Unterstützung eher erwachsenenfokussiert ist und komplexe Entscheidungen und Verantwortlichkeiten unter Erwachsenen besprochen werden. Erwachsene gelten dabei häufig noch als Expert:innen für die Themen der jungen Menschen.

Im Erleben des jungen Menschen kann dies zu einem Rückzug aus der Beteiligung bzw. Kommunikation führen, da er erlebt, dass er bei Themen, die ihn betreffen, nicht beteiligt wird. Informationen werden aus **vermeintlichen Schutzgründen** nicht im Beisein des jungen Menschen mitgeteilt.

Methoden, die zur Beteiligung dienen, werden an die Pflegeeltern versendet und durch die Pflegeeltern mit den jungen Menschen bearbeitet. Dadurch entsteht kein „neutraler“ Eindruck von den Themen, die den jungen Menschen aktuell beschäftigen, vor allem wenn es um Themen geht, die die Beziehung zwischen Pflegeeltern und dem jungen Menschen betreffen.

Eine förderliche Haltung zur Überwindung dieser Tradition ist, die jungen Menschen **von Betroffenen zu Beteiligten** zu machen und sie wirklich ernst zu nehmen in ihren Ideen zur Bewältigung und Zukunftsgestaltung.

Es gibt hilfreiche Literatur, die für erwachsene Beteiligte Orientierung bietet.¹⁶

Erwachsene schützen junge Menschen häufig vor Informationen, die im Zusammenhang mit ihren Bedarfen, den Gründen ihrer Herausnahme und der Lebenssituation ihrer Eltern stehen. Ferner werden ggf. damit einhergehende Überforderungen der Pflegeeltern im Beisein von jungen Menschen häufig nicht benannt, um selbst nicht als „schwach“ wahrgenommen zu werden. Dieses Vorgehen verhindert, dass Pflegeeltern auch als Menschen wahrgenommen werden, die nicht „übermächtig“ sind. Dem jungen Menschen wird hier erneut eine Chance auf Beteiligung genommen, denn wenn er sich einbringen könnte, würde er ggf. seinen und die Anteile anderer Familienangehöriger an belastenden Konflikten wahrnehmen können, um auch hier an einer gemeinsamen Lösungsfindung beteiligt zu sein.

Sogenannte „unbequeme“ Wahrheiten nicht zu transportieren geschieht häufig, weil Erwachsene die Auseinandersetzung damit scheuen oder ihnen das Wissen und die Kompetenz fehlen, diese adäquat zu transportieren.

Zudem können schwierige Sachverhalte vor dem Gespräch mit dem jungen Menschen im Rahmen von Supervision oder in der kollegialen Beratung vorbereitet werden, um zu erproben, welche Botschaften beim jungen Menschen ankommen sollen, welche Begriffe dabei passend sind und welche nicht. Psychoedukation ist für junge Menschen ferner eine wichtige Basis, um überhaupt Bewältigung und Weiterentwicklung zu ermöglichen, und stellt eine Einordnung dar, dass gezeigte Verhaltensweisen „normal“ sind und gute Gründe haben.

¹⁶Wiemann, I., Lattschar, B. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Weinheim: Beltz Juventa.

Pflegepersonen zeigen Widerstände in der Mitwirkung an der Beteiligung des jungen Menschen und verhindern Einzelkontakte zwischen Fachkräften und dem jungen Menschen. Es besteht eine begrenzte Offenheit für die Angebote der Pflegekinderhilfe seitens der Pflegepersonen, da es der vorrangige Wunsch ist, als „normale Familie“ zu leben. In diesem Zusammenhang kommt es auch dazu, dass der junge Mensch nicht über seinen Status als Pflegekind informiert ist oder nur wenige Informationen zu seiner Vorgeschichte und Herkunft von den Pflegepersonen erhält. Pflegepersonen zeigen Unsicherheiten hinsichtlich des Vorhabens der Fachkräfte, den jungen Menschen aktiv an der Gestaltung der Hilfe zu beteiligen und ihm Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen, da sie sich in ihrem Konstrukt infrage gestellt sehen. Verlustängste werden verstärkt, die möglicherweise ohnehin aufgrund von Rückkehroptionen zur Herkunftsfamilie bestehen oder bestanden.

Die Sensibilisierung von Pflegepersonen für die Notwendigkeit der Beteiligung ist eine Daueraufgabe der begleitenden Fachkraft. Gleichzeitig muss diese selbst hinreichend Sensibilität und Know-how hinsichtlich der vielfältigen Ambivalenzen haben, mit denen Pflegepersonen konfrontiert sind. Siehe das Kapitel „Möglichkeiten der Sensibilisierung von Pflegeeltern für die Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen“ (S. 41).

Methoden- und Materialsammlung

- Fragebogen für Kinder als Vorbereitung zum Hilfeplangespräch (Kreis Düren, siehe Anhang): Für Kinder, die noch nicht schreiben/lesen können, bieten sich Sticker und Emojis an, mit denen die Fragen beantwortet werden können.
- Familienbrett
- Familie als Tiere stellen
- Veranstaltungen für Pflegekinder sowohl als Freizeitprogramm als auch mit thematischen Schwerpunkten (z. B. zum Thema Kinderrechte, Grenzen setzen, Selbstbehauptung)
- Pixi-Bücher
- Rechtebroschüre des Kompetenzzentrums Pflegekinder e. V.
- Konzeption von PiB zur Gruppenarbeit mit Pflegekindern: pib-konzeption_gruppenarbeit_mit_pflegekindern_2013_05_web.pdf (pib-bremen.de)
- Konzeption von PiB zur Partizipation von Pflegekindern (<https://pib-bremen.de/vollzeitpflege/broschueren>: PDF „Konzeption Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien leben“)

5.2 Realistische Beschwerdemöglichkeiten: Strukturen schaffen und Vertrauen ermöglichen

Die folgenden Ausführungen sind als Ansätze zu verstehen, wie Fachkräfte und Organisationen sich dem Thema Beschwerde nähern können, um für die jungen Menschen realistische Wege hierfür zu eröffnen. Sie dienen dazu, Überlegungen anzuregen, die mit den jungen Menschen im Kontakt weiterentwickelt werden können.

Da die damit verbundenen Ansätze in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe bisher nicht fest etabliert sind, liegen nur wenige Beispiele und Erfahrungen aus der Praxis vor.

Die Beantwortung der Frage, wie wirksame Beschwerdemöglichkeiten etabliert und junge Menschen dabei unterstützt werden können, eine für sie hilfreiche Vertrauensperson zu benennen, ist an dieser Stelle noch nicht möglich. Dazu wäre eine umfassende Beteiligung von jungen Menschen, die in Pflegeverhältnissen leben oder gelebt haben, erforderlich, denn letztendlich kann nur die Expertise der jungen Menschen selbst hilfreiche Hinweise dazu geben, was wirksam war, was nicht und welche Strukturen dafür vorgehalten werden müssen.

Überblick über aktuelle Wissensbestände

In § 37b Abs. 2 SGB VIII ist die gesetzliche Regelung verankert, dass junge Menschen in Pflegeverhältnissen Möglichkeiten der Beschwerde zustehen.

§ 37b SGB VIII

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

„(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.“

Das Vorhalten einer Beschwerdestruktur für junge Menschen ist in der Pflegekinderhilfe eine Neuheit, daher müssen dazu passende Prozesse und Ansätze erst entwickelt werden.

Um eine Annäherung an die mit der gesetzlichen Regelung verbundenen Hintergründe und Absichten zu ermöglichen, werden zentrale fachliche Äußerungen dazu kurz aufgeführt, um im Anschluss Ableitungen für die Praxis vorzuschlagen.

Der Gesetzeskommentar zu § 37b SGB VIII führt dazu näher aus:

„III. Beschwerdemöglichkeiten (Abs. 2)

Abs. 2 gibt dem JA seit dem KJSG eine zusätzliche Aufgabe, um die Rechte von Pflegekindern mit denen von in Einrichtungen oder Wohngruppen lebenden jungen Menschen gleichzustellen, wenn es um Schwierigkeiten oder negative Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe geht. Das Jugendamt muss gewährleisten, dass Pflegekinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.

Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten können sich auf die Pflegefamilie, die Fachkräfte im JA oder bei freien Trägern oder system- bzw. strukturbedingte Aspekte beziehen. Die Kinder und Jugendlichen müssen über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert und dazu beraten werden. [...] Pflegekinder brauchen Vertrauenspersonen außerhalb der Pflegefamilie, zu denen sie nach Möglichkeit regelmäßig Kontakt haben und an die sie sich wenden können, wenn es in der Pflegefamilie zu Konflikten kommt. [...]“¹⁷

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) konkretisiert die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeiten wie folgt:

„Konkret erfordert die Gewährleistungspflicht, dass das Jugendamt dem Pflegekind Kontaktdaten von bestimmten Personen oder Stellen nennt, bei denen sich das Pflegekind im Einzelfall melden kann, um von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck dürfte sich je nach Alter und Entwicklungsstand ein persönliches Gespräch mit dem Pflegekind anbieten, in dem über die Möglichkeit der Inanspruchnahme kindgerecht informiert wird. Gerade bei kleinen Kindern oder Kindern mit Behinderung reicht eine Nennung des Namens einer Beschwerdeperson nicht aus. Vielmehr muss in diesen Fällen überlegt werden, wie alters- und entwicklungsangemessen über eine Beschwerdeperson informiert werden kann, damit junge oder entwicklungsbeeinträchtigte Kinder auch eine effektive Möglichkeit haben, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Was die Eignung der Personen oder Stellen anbelangt, so macht das Gesetz keine näheren Vorgaben. Allgemein in Betracht kommen bspw. Ombudsstellen oder Kontaktpersonen

¹⁷Ebd.

*beim Pflegekinderdienst oder auch im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Um realistische Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen, kann allerdings über die reine Benennung der Beschwerdestelle hinaus erforderlich sein, dass das Pflegekind seine Ansprechperson bereits kennenlernt, um das nötige Vertrauen aufzubauen, die Beschwerdemöglichkeit auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Überlegt werden könnte insofern ebenso, ob nicht zB speziell dafür angeleitete Lehrer*innen, Erzieher*innen, Schulsozialarbeiter*innen oder sonstige Dritte, zu denen das Pflegekind schon eine Vertrauensbeziehung hat, als Beschwerdepersonen in Betracht kommen. Und über ein Kennenlernen hinaus können regelmäßige Treffen sinnvoll sein, die einen automatischen Rahmen dafür bieten, Wünsche und Bedürfnisse oder konkrete Beschwerden zu äußern.*

Da die Beschwerdemöglichkeit während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses gewährleistet sein muss, sind Wechsel der Person oder Stelle unverzüglich mit dem Pflegekind zu besprechen und ggf. erneute Möglichkeiten eines Kennenlernens zu eröffnen.¹⁸

Zur Art und Weise, wie durch eine Vertrauensperson eine Möglichkeit der Beschwerde entstehen kann, finden sich in der Expertise des Dialogforums Pflegekinderhilfe zu Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die eine Praxisforschung zur Grundlage nimmt, weitere hilfreiche Anregungen:

*„Um diese Rechte und damit einhergehende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten, erscheint neben passendem Informationsmaterial vor allem eins zentral: eine feste Ansprechperson, die darauf achtet, dass es im unmittelbaren Umfeld des Kindes mindestens eine erwachsene Vertrauensperson gibt. Eine solche Vertrauensperson muss das Kind regelmäßig (auch allein) sehen, im Interagieren und Sprechen mit Kindern geschult sein, auf die Thematisierung der Beteiligungsrechte, auf das Recht zur Beratung und Förderung und Möglichkeiten des Äußerns von Anregungen und Beschwerden achten (vgl. de Paz Martínez/Müller 2020: 16 ff.). Im Idealfall ist die Vertrauensperson in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe verankert – diese Position kann z. B. die zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst/Jugendamt oder der/die Vormund*in einnehmen. Wer diese Ansprechperson im Einzelfall ist, muss zu Hilfebeginn mit den jungen Menschen und den Familien geklärt und regelmäßig besprochen und ggf. im Laufe des Pflegeverhältnisses (z. B. durch Entwicklungsschritte, wie der Übergang von der Kindheit in die Pubertät, und damit einhergehende Auswahl von anderen Vertrauenspersonen) angepasst werden. Die Auswertungen der Forschungsergebnisse lassen bezüglich des Findens und Wählens einer Vertrauensperson Ableitungen in zwei Richtungen zu:*

Die Fachkräfte des Jugendamtes und der Pflegekinderdienste sind teilweise zu weit vom Alltag der jungen Menschen in Pflegefamilien entfernt, um regelhaft in Pflegeverhältnissen als Vertrauensperson herangezogen zu werden.

*Vertrauen stellt die Basis dar, um Beschwerden äußern zu können, weshalb junge Menschen in einem Pflegeverhältnis eine feste Vertrauensperson als Ansprechpartner*in kennen und Zugang zu dieser haben müssen.¹⁹*

¹⁸<https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/ausserfamiliaereunterbringung>, abgerufen am 18.03.2023.

¹⁹Metzdorf-Scheithauer/Müller (2021), S. 25.

5.3 Ansatzpunkte für die Umsetzung in der Praxis

Deutlich wird, dass für die Verwirklichung realistischer und für den individuellen jungen Menschen passender Beschwerdemöglichkeiten vielfältige Wege geschaffen bzw. beachtet werden müssen. Die in § 37b SGB VIII geforderte Pflicht, Beschwerdemöglichkeiten vorzuhalten und den jungen Menschen hierüber zu „informieren“, sichert zunächst die strukturelle Verankerung, nicht aber die Wahlmöglichkeit des jungen Menschen. Der Vertrauensaspekt bleibt damit unberührt.

Die Erkenntnis, dass sich Kinder und Jugendliche in Krisensituationen oder bezogen auf weitere persönliche Angelegenheiten vielfach nicht an die Orte oder Personen wenden, die das Gesetz dafür vorsieht (z. B. Hilfeplangespräch, Vormund:in), unterstreicht die Notwendigkeit, dass neben der strukturellen auch die individuelle Ebene der Beschwerde berücksichtigt werden muss. Junge Menschen vertrauen sich insbesondere Personen an, die ihnen bekannt und für sie verlässlich und gut erreichbar sind (zu Zeiten, wenn sie sie brauchen – auch außerhalb von Dienstzeiten). Rückmeldungen aus der Praxis verweisen darauf, dass sich junge Menschen im schulischen Kontext anvertrauen (Vertrauenslehrer:in, teils auch gestärkt durch Mitschüler:innen) und Fachkräfte auf diese Weise eher auf Missstände aufmerksam werden als im direkten Beratungskontakt. Wer eine Vertrauensperson ist, kann letztlich nur der junge Mensch selbst fühlen, wissen und entscheiden.

Vor diesem Hintergrund sind die oben genannten Ausführungen²⁰ zentral: Der Anspruch der Pflegekinderhilfe muss sein, Kindern und Jugendlichen eine konkrete Fachkraft zu benennen und vorzustellen, die mit möglichst hoher Kontinuität für den jungen Menschen zuständig und erreichbar ist und darauf achtet, dass er eine Person hat, welcher er sich anvertrauen kann. Auch aus einem solchen Verhältnis kann sich bestenfalls eine Vertrauensbeziehung entwickeln.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass junge Menschen ohne Weiteres benennen oder auf andere Weise deutlich machen können, wer die Person ihres Vertrauens ist. Hier sind Fachkräfte gefordert, geeignete Wege zu finden, um mit dem einzelnen jungen Menschen das Thema besprechbar zu machen. Ziel ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln bzw. Klarheit darüber zu gewinnen, welche Personen zu ihrem Leben dazugehören und welche Bedeutung sie für sie haben (methodisch unterstützt z. B. durch Netzwerkerkundung²¹ oder das gemeinsame Erstellen von Netzwerkkarten). Das methodische Vorgehen muss dabei an Alter, Entwicklungsstand und Neigung des jungen Menschen angepasst werden. Bei Kindern, die sich (noch) nicht selbst äußern können, könnte die Erkundung beispielsweise auch durch Pflegeperson, Eltern oder Geschwister ergänzt werden (wer kann noch für das Kind da sein, es regelmäßig besuchen ...?).

Das Gespräch mit der Vertrauensperson wird vermutlich oft bereits eine Erleichterung für den jungen Menschen sein. Das Vertrauen ergibt sich schließlich auch daraus, dass

²⁰Wiemann/Lattschar (2019)

²¹Vgl. Ruchholz, I., Vietig, J., Schäfer, D. (2020). Neue Spuren auf vertrautem Terrain. Chancen der Verwandten- und Netzwerkpflege. S. 112 f. Bonn: Perspektive.

Themen, die der junge Mensch anspricht, vertraulich bleiben. Andere persönliche Angelegenheiten lassen sich vielleicht nicht allein lösen oder erfordern explizit professionelle Beratung oder professionelles Eingreifen.

Wie kann dies erkannt werden und inwieweit kann ein junger Mensch dann mit Unterstützung seiner Vertrauensperson offiziellere Wege einschlagen, um Gehör zu finden? Diese Fragen sind nicht abschließend beantwortet.

Wenn die Wahlmöglichkeit des jungen Menschen und das Vertrauensverhältnis ernst genommen werden, kann die Antwort darauf jedenfalls nicht darin bestehen, die Funktion einer Vertrauensperson zu formalisieren (z. B. Voraussetzung von Qualifikationen, Vorgaben über Verfahrenswege und die Pflicht einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften). Bis junge Menschen, Vertrauenspersonen und Fachkräfte Erfahrungen sammeln konnten, aus denen ggf. Empfehlungen abgeleitet werden können, muss mit möglichst hoher Transparenz in der Kommunikation und über Beschwerdemöglichkeiten im Einzelfall beraten und vorgegangen werden.

Strukturelle Verankerung und persönlicher Zugang bilden die zwei Elemente realistischer Beschwerdemöglichkeiten. So verschieden die Anliegen und Themen der jungen Menschen sind (Schwierigkeiten in der Pflege- oder Herkunftsfamilie, schulische Probleme, das Pflegeverhältnis generell betreffend, die Begleitung beim Hilfeplangespräch, der Wunsch nach mehr Information, Beschwerden gegenüber der Fachberatung oder Vormund:in, Fragen zu Prozessen und Verfahren bei den Trägern der Pflegekinderhilfe oder bei Jugendämtern sowie Informationen allgemein zu Recht/Unrecht/Pflichten etc.), so unterschiedlich kann auch ihr Bedürfnis danach sein, sich explizit an eine Vertrauensperson oder bekannte Ansprechperson zu wenden oder auch anonym zu bleiben.

In erster Linie gilt es, mit den jungen Menschen über ihr Recht und ihre Möglichkeiten der Beschwerde im Gespräch zu bleiben. Dies muss auch gegenüber Pflegepersonen von Beginn an transparent gemacht werden.

Strukturell sind seitens des Jugendamtes erreichbare Anlaufstellen zu verankern, über die der junge Mensch systematisch und wiederkehrend, an seine jeweiligen Bedürfnisse angepasst, informiert wird. Hierzu können auch Kooperationen mit Familienberatungsstellen u. Ä. geschlossen oder neue Strukturen im Jugendamt geschaffen werden. Auch Hinweise auf Ombudschaften, etwa die Ombudschaft Jugendhilfe NRW als zentrale Ombudsstelle für alle jungen Menschen in NRW, zählen dazu. Nicht nur die räumliche Erreichbarkeit muss gegeben sein, sondern auch die digitale und telefonische Erreichbarkeit sind sicherzustellen.

Auf die Option der Beschwerde bei „neutralen“ Stellen sollten nicht nur Fachkräfte z. B. regelmäßig im Hilfeplanverfahren hinweisen, hier können auch Kooperationspartner:innen involviert werden, indem z. B. an Institutionen der Infrastruktur Plakate mit QR-Codes und entsprechenden Informationen aufgehängt werden.

Weiterführende Hinweise und Materialien

- Ombudschaft Jugendhilfe NRW: Willkommen – Ombudschaft Jugendhilfe NRW (ombudschaft-nrw.de)
- Beschwerdekarte Stadt Solingen (s. Anhang)
- Konzept Beschwerdestelle des Kreises Borken (s. Anhang)

6. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen dient den Leitungs- und Fachkräften der Pflegekinderhilfe als Orientierungs- und Unterstützungshilfe. Sie beschreibt die zentralen Prozesse, in denen die Rechte von jungen Menschen gewahrt werden sollen, und stellt praxisorientiert dar, wie eine Umsetzung sowohl in der gesamten Infrastruktur der Pflegekinderhilfe als auch in jedem einzelnen Pflegeverhältnis gelingen kann und welche Instrumente sowie Ressourcen dafür erforderlich sind.

Damit bietet die Empfehlung eine Grundlage für mehr Handlungssicherheit, die gesetzliche Forderung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW umzusetzen.

Ein Hauptaugenmerk richtet sich auf die Bedeutung der Sensibilisierung für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie eine umfassende Beteiligung junger Menschen in Pflegeverhältnissen, um eine adäquate Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und somit deren Schutz zu gewährleisten.

In der Empfehlung werden die Vielschichtigkeit und die Komplexität der relevanten Schutzprozesse deutlich. Anhand umfangreicher Darstellungen und Beschreibungen der entscheidenden Aufgaben erhält die Fachpraxis in der Pflegekinderhilfe auf der einen Seite Grundlagenwissen sowie Orientierung für fachliches Handeln, auf der anderen Seite werden grundlegende Änderungen, mit denen sich Leitungs- und Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sowie der kooperierenden Dienste auseinandersetzen müssen, benannt.

Auch wenn die aufgezeigten Veränderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe in der Infrastruktur mitunter komplexe Umstellungen für die Beteiligten bedeuten, ist das Ziel, dass grundsätzlich alle jungen Menschen in Pflegeverhältnissen einen sicheren Ort zum Aufwachsen vorfinden und behalten sollen, die leitende Motivation, die alle Mitwirkenden verbindet und zur gemeinsamen Umsetzung antreibt.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuerungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz NRW können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine überprüften und evaluierten Ergebnisse in der Empfehlung aufgezeigt werden. Insofern sind Umsetzungs- und Anwendungserfahrungen hinsichtlich der Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen in der Praxis erforderlich, die bei der Aktualisierung dieser Empfehlung Berücksichtigung finden – voraussichtlich nach spätestens fünf Jahren.

7. Anhang

7.1 Infokarte Pflegekinderdienst



Vorderseite



Rückseite

7.2 Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken

Rechtsgrundlage

Wortlaut des § 37b Abs. 2 SGB VIII:

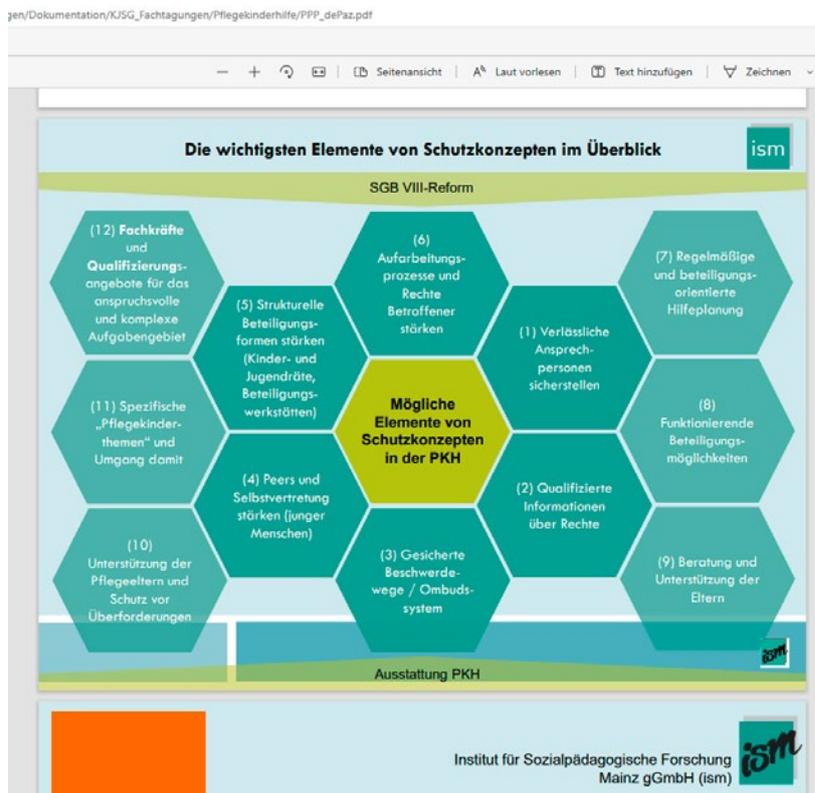
„Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.“

Rechtliche Einordnung

Mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist das Jugendamt gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, für den Bereich der Pflegekinderhilfe Schutzkonzepte einzuführen und zu etablieren. In jeder kommunalen Infrastruktur der Pflegekinderhilfe gilt es, ein Schutzkonzept aufzubauen, um die persönlichen Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien zu schätzen, zu stärken und zu fördern. Ziel muss es sein, eine verbesserte Qualität in der Begleitung, Beratung und Betreuung von jungen Menschen in der Pflegekinderhilfe sicherzustellen, die auch überprüft werden kann.

Schutzkonzepte werden als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt gegen junge Menschen gefasst. Organisationen sollen sich dabei zu Schutz- und Kompetenzräumen für die Rechte von jungen Menschen entwickeln. Diese sollen nicht nur Gegenstand von Schutzkonzepten sein. Es geht auch darum, junge Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbst durchzusetzen über Information, Beteiligung und Bildung. Das Recht von jungen Menschen auf Schutz wird aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) abgeleitet, macht junge Menschen zu Akteur:innen mit eigenen Rechten.

Ein Schutzkonzept im Bereich der Pflegekinderhilfe muss unterschiedliche Elemente und Ebenen aufzeigen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die wesentlichen Bereiche von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe.



(angelehnt an de Paz Martínez/Müller 2020, DJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe & Familienrecht e. V.)

Gesicherte Beschwerdewege. Ombudssystem als Teil des Schutzkonzeptes

Schutzrechte von Pflegekindern stehen häufig in einem direkten Zusammenhang mit der Sicherstellung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Pflegekindern muss ein Rahmen zur Verfügung gestellt werden, um Beschwerden und Anliegen sowohl in Bezug auf ihre Pflegefamilie als auch bezogen auf das gesamte individuelle Pflegesetting äußern zu können.

Ein wesentliches Element zur Sicherstellung des Schutzes ist die Schaffung und das Zurverfügungstellen von gesicherten Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Pflegefamilien aufwachsen (siehe Schaubild Ziffer 3). Gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben, verpflichtet.

Ein Rahmen und Raum für die Anliegen und Probleme vornehmlich älterer Pflegekinder ist im Kreis Borken die unabhängige Beschwerdestelle. Die Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Pflegefamilien im Kreisgebiet eine Ansprechperson, die sie telefonisch, digital und/oder persönlich kontaktieren können. Pflegekinder können sich beispielsweise an die Beschwerdestelle wenden, bei

Beschwerden und Anliegen im Alltag bei Fragen und Konflikten mit:

- Pflegepersonen
- Pflegegeschwistern
- anderen Verwandten und Bekannten
- Bezugspersonen etc.

Beschwerden über die Infrastruktur des Pflegekinderwesens:

- Konflikte mit der zuständigen Sachbearbeitung des Pflegekinderdienstes beim Jugendamt
- Anliegen an die Fachkräften/Berater:innen im Pflegekinderwesen (z. B. Berater:in freier Träger der Jugendhilfe etc.) oder Kritik an ihnen
- Schwierigkeiten mit der rechtlichen Vormundschaft etc.

Die Beschwerdestelle für Pflegekinder im Kreis Borken

Im Kreis Borken existiert bereits seit Mitte 2021 die unabhängige Beschwerdestelle Jugendhilfe der Stadtjugendämter Ahaus, Bocholt, Borken und des Kreisjugendamtes Borken. Die Beschwerdestelle soll eine insbesondere auch für alle Pflegekinder geeignete Anlaufstelle für ihre Anliegen und Beschwerden darstellen, für die das Kreisjugendamt und die Stadtjugendämter Ahaus, Bocholt und Borken örtlich und sachlich zuständig sind.

Die Beschwerdestelle Jugendhilfe ist eine behördenunabhängige Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen oder diese wünschen. Die Beschwerdestelle Jugendhilfe soll insbesondere auch jungen Menschen bei Problemen und Anliegen rund um die Infrastruktur Pflegekinderhilfe als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen weisen sich durch Berufserfahrungen im pädagogischen Bereich aus. Die Anliegen der Pflegekinder werden vertraulich behandelt. Die Öffnung und zusätzliche Fokussierung der Beschwerdestelle auf den Bereich der Pflegekinderhilfe trägt zu einem aktiven Schutz der jungen Menschen in ihren Pflegefamilien bei.

Gemäß § 79a SGB VIII ist dafür Sorge zu tragen, dass Schutzkonzepte im Rahmen der Qualitätsentwicklung fortgeschrieben und evaluiert werden.

Kosten

Die Beratung ist für die Pflegekinder kostenlos.

Weitere Schritte

- Pflegekinder werden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche über die „neue“ Beschwerdestelle für Pflegekinder des Kreises Borken informiert.

- Es werden Pflegekindern wiederkehrend Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt, auf welchen Wegen die Beschwerdestelle erreichbar ist.

Literatur

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.) (2022), Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII, Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen – Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde

De Paz Martínez, Laura / Müller, Heinz (2020). Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte. Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe, abrufbar unter: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/diskussionspapiere/anregungs-und-beschwerdemoeglichkeiten-in-der-pflegekinderhilfe-2021.html>

Fegert, J./Gulde, M./Henn, K., u. a. (2020). Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe, in: DAS JUGENDAMT (2020), Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 5, S. 234-239

Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., München: C.H. Beck

Fragebogen für Pflegekinder

Name:

1. Wie fühlst du dich zu Hause (Pflegefamilie)?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....
.....
.....
.....

2. Wie geht es dir im Kindergarten / in der Schule?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....
.....
.....
.....

3. Wie gefällt dir deine Freizeitgestaltung?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....
.....
.....
.....

4. Wie geht es dir mit deinen Freunden?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

5. Wie fühlst du dich im Kontakt mit deinen lieblichen Eltern?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....

.....

.....

.....

6. Wen fragst du, wenn du Hilfe benötigst?

.....

.....

.....

7. Was wünschst du dir für die nächste Zeit?

.....

.....

.....

8. Was wünschst du dir vom Pflegekinderdienst?

.....

.....

.....

Fragebogen für Pflegekinder

Name:

1. Wie fühlst du dich zu Hause (Pflegefamilie)?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

2. Wie geht es dir in der Schule?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....

.....

.....

.....

3. Wie gefällt dir deine Freizeitgestaltung?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

4. Wie geht es dir mit deinen Freunden?



Nenne bitte einige Beispiele (Stichworte).

.....

.....

.....

.....

5. Wie fühlst du dich im Kontakt mit deinen leiblichen Eltern?



Beschreibe es bitte in einigen Stichworten.

.....

.....

.....

.....

6. Wer ist für dich eine Vertrauensperson?

.....

.....

.....

7. Was wünschst du dir für das nächste Jahr?

.....

.....

.....

8. Was möchtest du erreichen?

.....

.....

.....

9. Was wünschst du dir vom Jugendamt / dem Pflegekinderdienst?

.....

.....

7.3 Biografiearbeit mit Pflegekindern und Datenschutz

von Peter Müller

Die Lebensgeschichte von Pflegekindern ist eng verbunden mit der Lebensgeschichte ihrer Herkunftsfamilie. Werden im Rahmen von Biografiearbeit mit dem Pflegekind Lebensabschnitte in der oder über die Herkunftsfamilie erarbeitet, müssen zwangsläufig auch Informationen über diese weitergegeben werden. Insofern sollte jede Fachkraft, die sich mit diesem Thema auseinandersetzt, auch die entsprechenden Datenschutzvorschriften kennen. Unabdingbar ist dies, wenn maßgebliche Personen aus dem Leben des Pflegekindes nicht erreichbar oder mit der Informationsweitergabe nicht einverstanden sind. Dieser Artikel möchte zu mehr Handlungssicherheit verhelfen und dazu ermuntern, Datenschutz nicht nur begrenzend aufzufassen. Es ist möglich, Biografiearbeit als eigenständiges Recht des Pflegekindes zu verstehen und Spielräume für pädagogisches Arbeiten mit dem Pflegekind zu nutzen.

In vielen Fällen hat das Jugendamt eine Schlüsselrolle, denn die wesentlichen Informationen und Handlungsschritte laufen hier zusammen. Der vorliegende Artikel berücksichtigt aus diesem Grund vor allem die Vorschriften, welche sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) ergeben. Er richtet sich vornehmlich an Fachkräfte im Jugendamt selber oder bei Jugendhilfeträgern, die im Rahmen des SGB VIII Hilfen anbieten.

Der Artikel ist ursprünglich in „Theorie und Praxis der Jugendhilfe 30“, Jahrgang 2020²² erschienen. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die nachfolgenden rechtlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

1. Weitergabe von Informationen mit Einwilligung der betroffenen Personen

Die Weitergabe von Informationen mit Einwilligung der Betroffenen ist unproblematisch, § 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII Recht auf informationelle Selbstbestimmung.²³

2. Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen ohne (ausdrückliche) Einwilligung der Betroffenen

Es sind Situationen vorstellbar, in denen das Recht des Pflegekindes auf Informationen über seine Herkunft und Lebensgeschichte mit Datenschutzrechten in Konflikt geraten kann.

Beispiele:

Angehörige der leiblichen Familie – wie Eltern, Geschwister oder Großeltern – sind nicht erreichbar.

²²Müller, Peter, Biografiearbeit mit Pflegekindern und Datenschutz, in: Lattschar, Birgit, Mohr, Karin, Hölzl, Susanne, Biografiearbeit wirkt – Instrumente, Konzepte, Erfahrungen, Theorie und Praxis der Jugendhilfe 30, Hannover, 2020, S. 80 ff.

²³BVerfGE 65,1

Die Biografiearbeit berührt unangenehme Wahrheiten, zu denen leibliche Eltern nicht stehen, oder es gibt unterschiedliche Informationen der beteiligten Akteurinnen und Akteure einschließlich des Jugendamtes. Allen Fachkräften bekannte Beispiele sind Alkoholkonsum in der Schwangerschaft, Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen mit entsprechenden Folgen für Kinder oder die Hintergründe und Umstände einer Inobhutnahme des betreffenden Pflegekindes. Diese können eine Mitarbeit leiblicher Eltern blockieren.

2.1 Grundsätzliche Offenbarungsbefugnisse

2.1.1 Anvertraute Daten

Die Weitergabe von persönlich und vertraulich mitgeteilten Informationen im Rahmen von Biografiearbeit ist nach § 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Diese Vorschrift ist absolut und muss es auch sein. Die Möglichkeit, vertrauliche Gespräche führen zu können, ist eine wesentliche Grundlage von Sozialarbeit, nicht nur im Jugendhilfebereich. Nur in den engen, in § 65 Abs. 1 genannten Offenbarungsbefugnissen darf dieser Vertrauensschutz durchbrochen werden. Diese betreffen in den Ziffern 25 Fälle von Kindeswohlgefährdungen und Strafverfahren. Für das Thema Biografiearbeit sind sie nicht relevant.

2.1.2 „Erhobene“ Daten

Wenn es sich nicht um vertraulich mitgeteilte Informationen im Sinne des § 65 SGB VIII handelt, ist für den Bereich Biografiearbeit folgende Systematik der Datenschutzregeln im Sozialgesetzbuch relevant:

- § 35 SGB I:
Grundsätzliche Verpflichtung zum Datenschutz
- § 64 Abs. 1 SGB VIII:
Sozialdaten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- § 69 Abs. 1 SGB X:
Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist [...] für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch [...].
- § 78 SGB X:
Mitarbeiter freier Träger sind verpflichtet, mit den Informationen, die sie vom Jugendamt erhalten haben, entsprechend vertraulich umzugehen.

2.1.3 Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Biografiearbeit

Im Ergebnis bedeutet dies, Informationen dürfen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes oder eines freien Trägers im Rahmen von Biografiearbeit weitergege-

ben werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind oder Biografiearbeit eine gesetzliche Aufgabe ist.

2.2 Der mögliche gesetzliche Rahmen für Biografiearbeit

Biografiearbeit wird als mögliche Jugendhilfeleistung im Hilfskatalog des SGB VIII nicht explizit erwähnt. Es stellt sich also die Frage, ob sie auf Grund anderer Vorschriften als gesetzliche Aufgabe im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB X angesehen werden kann.

2.2.1 Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten mit Art. 8 Abs. 1, das Recht des Kindes auf seine Identität zu achten. Beispielhaft (aber nicht abschließend) werden Merkmale wie Staatsangehörigkeit, Name und Familienbeziehungen genannt. Diese Sachverhalte sind insbesondere für Adoptionsverhältnisse oder Informationen über (tatsächliche) Vaterschaften wichtig. Der Identitätsschutz ist nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu gewähren.²⁴

Fraglich ist, ob zum „Recht auf Identität“ in diesem Sinn auch umfassendere Informationen über bestimmte belastende Lebensereignisse gehören. Meiner Meinung nach bezweckt die UN-Kinderrechtskonvention eine so weitgehende Offenbarungsverpflichtung nicht.

2.2.2 § 8 SGB VIII

Kinder und Jugendliche müssen nach § 8 SGB VIII ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe beteiligt werden (Abs. 1). Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (Abs. 2).

Vor Inkrafttreten des KJSGs setzte eine Beratung ohne Information an Sorgerechtsinhaber eine Not- und Konfliktlage entweder im Sinne einer Kindeswohlgefährdung oder einer erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigung voraus.²⁵ Diese Bedingung hat der Gesetzgeber herausgenommen und damit den eigenständigen Beratungsanspruch erweitert.²⁶

Anspruch auf Beratung und Unterstützung auch ohne Mitteilung an den Personensorgeberechtigten besteht allerdings weiterhin nur dann, wenn andernfalls der Beratungszweck vereitelt würde. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Hilfeplanverfahren (Abs. 3).

²⁴BmFSJ, Übereinkommen über die Rechte des Kindes (2014), S. 53, zu beziehen über den Publikationsversand der Bundesregierung

²⁵Wiesner R., SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 2015, § 8 Rz: 21, 33, 41

²⁶Kunkel, Kepert, Pattar SGB VIII § 8 Rz: 19

Minderjährige sollen durch ihren eigenen Beratungsanspruch als Träger eigener Rechte und Grundrechte anerkannt werden²⁷. Beratungsgespräche auch über Biografiearbeit unter Berufung auf § 8 SGB VIII setzen allerdings deren Initiative voraus²⁸. Befugnisse zum eigenständigen Tätigwerden des Jugendamtes ergeben sich hieraus nicht.

Das grundsätzliche Erziehungsrecht der Eltern wird hierdurch nicht berührt. Auch mit dem erweiterten eigenständigen Beratungsanspruch von Minderjährigen verfolgte der Gesetzgeber nach wie vor das Ziel, Risiken von Kindeswohlgefährdungen zu verringern. Biografiearbeit als Hilfeleistung hinter dem Rücken des Sorgeberechtigten ist unter Berufung auf § 8 SGB VIII nicht möglich.²⁹

2.2.3 § 37 Abs 1. SGB VIII

Das Jugendamt soll die Entwicklungs-, Teilhabe- und Erziehungsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie (...) so weit verbessern, dass diese das Pflegekind wieder selber erziehen kann. Ist dies innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, soll durch Beratung und Unterstützung und der Förderung der Beziehung zum Kind eine förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

In einem engen Verständnis von Biografiearbeit hat diese Vorschrift bei der Lösung datenschutzrechtlicher Konflikte jenseits des § 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII wenig Relevanz, da diese im Rahmen einer Beratungs- oder Unterstützungsleistung für leibliche Eltern nur mit deren Einverständnis möglich ist. Ein erweitertes Verständnis von Biografiearbeit eröffnet mit der ihr innewohnenden Methodenvielfalt viele Möglichkeiten, den Konflikt zwischen Kindeswohl, Elterninteressen und Vorstellungen bzw. Rechten von Pflegeeltern zu entschärfen.

Verantwortungsvolles Jugendamtshandeln vorausgesetzt, wird einer Hilfe nach § 33 SGB VIII mehrheitlich eine existentielle Kindeswohlgefährdung vorausgegangen sein. Bereits die Gestaltung einer möglichen Inobhutnahme nach den Prinzipien von Biografiearbeit kann der Start in Sozialarbeit mit der Herkunftsfamilie sein, welche entsprechende Konflikte nicht negiert, sondern löst. Die Mitarbeit leiblicher Familienangehöriger wird besser erreichbar sein, wenn es im weiteren Verlauf gelingt, die Aufarbeitung der dunklen Seite einer Familiengeschichte als gegenseitig verbindendes Ziel zu formulieren.

2.2.4 § 37a SGB VIII

Nach § 37a Abs. 2 SGB VIII haben Pflegeeltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung unabhängig davon, ob Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird oder nicht. Teil des Beratungs- und Unterstützungsanspruches ist insbesondere auch ein umfassendes Informationsrecht über alle Umstände, die für die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes von Bedeutung sein können. Eine Konkretisierung zu Inhalt und Umfang gibt es in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur nicht. Nach Ansicht des Deutschen

²⁷Wiesner, R., a. a. O., § 8 Rz: 9

²⁸Wiesner, R., a. a. O., § 8, Rz. 40

²⁹BT-Drucksache 17/6256, S. 20; Kunkel, Kerpert, Pattar, SGB VIII, § 8 Rz: 20-22

Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) muss zwischen Informationen, die das Kind betreffen, und Informationen über die Eltern sowie deren Herkunft oder Lebensgeschichte, die keinen Einfluss auf das Zusammenleben mit dem Kind haben, unterschieden werden. Welche dies sind, sei nicht in erster Linie eine juristische, sondern eine fachliche Frage, die von den zuständigen Fachkräften einzelfallabhängig entschieden werden müsse.³⁰

Findet Biografiearbeit im Rahmen einer Hilfe nach § 33 SGB VIII statt, müssen Pflegeeltern im Normalfall in die Gestaltung eng einbezogen werden. Ihr Recht auf Beratung und Unterstützung schließt die Weitergabe der hierzu notwendigen Informationen ein. Die Frage, wann sie selber gegen Datenschutzrechte (§ 78 SGB X) verstoßen, wenn sie diese Informationen im Sinne von Biografiearbeit an das Pflegekind weitergeben, ist wohl im normalen Familienalltag und Erziehungsprozess eher eine theoretische.

2.2.5 § 36 SGB VIII

Wie bei allen anderen Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII ist der Hilfeplan das entscheidende Instrument zur Festlegung und Überprüfung der geeigneten Hilfe.

Nach § 36 Abs. 1 SGB VIII sind neben dem oder den Personensorgeberechtigten das Kind oder der Jugendliche über Art und Umfang der Hilfe sowie über mögliche Folgen zu beraten. Nach Abs. 2 soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Auch hier weist der Gesetzgeber darauf hin, dass die Beratung in einer für das Kind verständlichen (...) Form erfolgen muss. Dabei eröffnet die Formulierung „Form“ gegenüber der Formulierung „Sprache“ einen erweiterten sozialarbeiterischen Handlungsspielraum, der beispielsweise mit kreativen und bildgebenden Methoden von Biografiearbeit ausgefüllt werden kann.

Mit dem oder den Personensorgeberechtigten sowie dem Kind oder dem Jugendlichen soll ein Hilfeplan aufgestellt und fortgeschrieben werden. Andere Personen wie Pflegeeltern, Dienste oder Einrichtungen sollen beteiligt werden, wenn sie mit der Durchführung der Hilfe betraut sind. Die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern war vor Inkrafttreten des KJSGs möglich, wenn sozialpädagogische Gründe dafürsprechen.³¹ In der Neufassung des SGB VIII sollen nichtpersonensorgeberechtigte Eltern beteiligt werden, wenn nicht bestimmte in § 36 genannte Gründe dagegensprechen.

Die Pflicht zur Beteiligung von Pflegekindern am Hilfeplanprozess wird in der Kommentierung auch mit dem tiefen Einschnitt in die Biografie begründet, den diese zu verarbeiten haben. Sie habe eine zentrale Bedeutung für den Leistungserfolg.³²

Zum Inhalt des Hilfeplans gehört unter anderem die Beschreibung der konkreten Ausgestaltung der gewählten Hilfeform (Einzelmaßnahmen sowie Aufgaben der Beteiligten).³³

³⁰Kindler, H, Helmig, E, Meysen, T, Jurcyk, K, Handbuch Pflegekinderhilfe, München 2011, Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 89 f.

³¹Wiesner, R., a. a. O., § 36 Rz: 20

³²Wiesner, R., a. a. O., § 36 Rz: 16

³³Wiesner, R., a. a. O., § 36 Rz: 74

Die Durchführung einer Hilfe nach § 33 SGB VIII auf der Grundlage des Hilfeplans ist eine gesetzliche Aufgabe im Sinne des § 69 Abs. 1 SGB X. Wird Biografiearbeit für Pflegekinder im Hilfeplanverfahren vereinbart, ist sie Bestandteil davon.

Durch das KJSG ist als ebenfalls neue Aufgabe in den § 36 SGB VIII hineingenommen worden, einer Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes Rechnung zu tragen. Besonders in Pflegeverhältnissen, in denen diese bisher nicht berücksichtigt wurde, kann dieser gesetzliche Auftrag kindorientiert ohne Biografiearbeit nicht umgesetzt werden. Dem muss bei der Lösung eines möglichen Datenschutzkonfliktes eine große Relevanz beigemessen werden.

3. Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen

3.1. Datenschutzgrundverordnung

Neben möglichen Erlaubnistatbeständen zur Weitergabe von Informationen ergibt sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch ein Informationsrecht von Pflegekindern über sie betreffende, erhobene und gespeicherte Daten:

Nach Art. 15 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten [...].

Nach Art. 12 DSGVO muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen, um der betreffenden Person alle Informationen [...] in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für Informationen, die sich an Kinder richten.

Also gesteht Art. 12 der DSGVO auch schon Kindern ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten zu. Eine konkrete Altersgrenze ist nicht formuliert. Im Gegensatz hierzu schützt die DSGVO Jugendliche unter 16 Jahren vor Einwilligungen in Datenerhebungen, die sie möglicherweise noch nicht überblicken. Das DJJuF geht davon aus, dass die diesbezügliche Altersgrenze lediglich als „Indiz“ zu werten ist und die Einwilligungsfähigkeit von der persönlichen Einsichtsfähigkeit abhängt.³⁴ Dementsprechend wird sich wohl auch das (vom Sorgeberechtigten unabhängige) Auskunftsrecht eines Kindes nach der persönlichen Entwicklung und Einsichtsfähigkeit richten müssen. Diese (Einsichts-) Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen hängt auch davon ab, wie ihnen etwas erklärt wird. So verlangt die DSGVO insbesondere für Kinder eine klare und einfache Sprache sowie die Übermittlung in leicht zugänglicher Form.

Beides zusammen – die nicht definierte Altersgrenze und die Verpflichtung zu einer kindgemäßen, altersentsprechenden Sprache – machen die juristische Frage zu einem sozialarbeiterischen, pädagogischen Thema, für das sich gerade das Feld der Biografiearbeit und die damit verbundene Methodenvielfalt anbietet. Eine Grenze wird im Ge-

³⁴Smessart, A: Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, 2015, Themengutachten 1134 in KiJuP-online.

gensatz zu den Datenschutzvorschriften des SGB nicht dadurch markiert, welche Daten vermittelt werden. Wesentlich ist vielmehr, wie diese einem Kind vermittelt und von diesem aufgenommen sowie verarbeitet werden können. Ausbildung, Methodenkenntnis und Routine der jeweiligen Fachkraft beeinflussen das Informationsrecht eines Kindes zentral.

3.2 Der Bezug zum SGB

Die entsprechenden Vorschriften zum Auskunftsrecht im SGB X, welche im Zusammenhang mit Biografiearbeit relevant sein können, nehmen auf die DSGVO Bezug, begrenzen diese aber: Nach § 83 Abs. 1 Ziff. 1 besteht kein Auskunftsrecht der betroffenen Person, wenn diese nach § 82a Abs. 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist.

Nach § 82a Abs. 1 Ziff. 2 besteht die Pflicht zur Information nicht, [...] soweit die Daten [...] wegen der überwiegend berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.

Nach § 83 Abs. 2 Satz 3 liegt es in der Verantwortung desjenigen, der die Auskunft erteilt, die angemessene Form hierzu zu finden. Ausdrücklich wird auf § 25 Abs. 2 verwiesen, der bei Auskünften über gesundheitliche Verhältnisse eine besondere Sensibilität vorschreibt.

Viele biografische Informationen über Pflegekinder in oder aus Jugendamtsakten betreffen auch die Datenschutzrechte von Angehörigen der leiblichen Familie. Das Auskunftsrecht hierüber wird begrenzt, wenn überwiegend berechnigte Interessen Dritter dem entgegenstehen. Derjenige, der die Auskunft erteilt, muss abwägen, ob die Datenschutzrechte Dritter gegenüber dem Auskunftsrecht des Pflegekindes höher zu bewerten sind.

4. Fazit

Biografiearbeit als definierte Jugendhilfeleistung kommt im SGB VIII nicht vor. Einen gesetzlichen Rahmen, in dem Biografiearbeit stattfinden kann, bieten die Vorschriften zur Beratung und zur Ausgestaltung einer Hilfe nach § 33 oder optional einer Hilfe nach §§ 28, 30 und 31 SGB VIII. Denkbar wäre Biografiearbeit auch als ergänzende sonstige Hilfe zur Erziehung, da die Aufzählung der Möglichkeiten in § 27 Abs. 2 SGB VIII nicht abschließend ist.

Biografiearbeit gemeinsam und in Abstimmung mit leiblichen Eltern ist aus Datenschutzgesichtspunkten unproblematisch und auch sozialarbeiterisch in den meisten Fällen der bessere Weg. Die Einbeziehung anderer leiblicher Familienangehöriger ist keine juristische, sondern eine sozialarbeiterische Entscheidung. Da es für die Kommunikation zwischen Eltern und leiblichen Kindern keine Datenschutzvorschriften gibt, sollten Informationen dieser über Dritte entsprechend unproblematisch verwendet werden können. Sollte Biografiearbeit angezeigt, die Mitwirkung leiblicher Familienangehöriger aber nicht möglich sein, kommt es auf die Sorgerechtsregelung an.

Sofern leibliche Eltern von Pflegekindern vollständig sorgeberechtigt oder Inhaber des Antragsrechtes auf Hilfe zur Erziehung sind, ist Biografiearbeit ohne ihre Beteiligung oder Schweigepflichtsentbindung nur in den engen Beratungsgrenzen möglich, die § 8 SGB VIII vorsieht. Theoretisch vorstellbar wären beispielsweise mögliche Aufklärungs- und Informationsgespräche, um Pflegekinder bei Umgangskontakten etwa vor sexuellem Missbrauch zu schützen oder Biografiearbeit im Zusammenhang mit therapeutischen Prozessen anzuwenden, wenn ohne diese Hilfe erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigungen zu befürchten sind. In der Praxis würde man in diesen Fällen wohl eher andere Wege, beispielsweise über das Familiengericht, gehen, um das Pflegekind zu begleiten und zu unterstützen.

Sofern zumindest das Antragsrecht auf Hilfe zur Erziehung bei einem Vormund oder Pfleger liegt, ist die Informationsweitergabe im Rahmen von Biografiearbeit ohne die Mitwirkung leiblicher Familienangehöriger möglich, wenn es eine entsprechende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gibt, da es sich dann um eine gesetzliche Aufgabe handelt. Hieran sollen zwar leibliche nichtsorgeberechtigte Eltern ebenfalls beteiligt werden, allerdings nicht, wenn der Hilfezweck hierdurch infrage gestellt würde.

Die Verpflichtung des Jugendamtes, einer Geschwisterbeziehung Rechnung zu tragen, werden leibliche Familienangehörige meiner Meinung nach auch im Konfliktfall mittragen müssen. In diesem Punkt ist § 36 Abs. 2 SGB VIII unmissverständlich eindeutig und schreibt fort, was bereits vor Inkrafttreten des KJSGs in Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert wurde.

Vertraulich mitgeteilte Informationen dürfen auch in diesem Zusammenhang nicht ohne Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden (§ 65 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).

Auf Grund des Zweckbindungsprinzips (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) ist die Weitergabe von Daten zum Beispiel bei Zuständigkeitswechseln ohne Einwilligung nur in dem Umfang erlaubt, den der gesetzliche Auftrag zur Durchführung der Hilfe vorsieht. Dies führt dazu, dass wichtige Informationen verloren gehen können. Abhilfe könnte schaffen, Biografiearbeit optional oder tatsächlich bereits sehr frühzeitig im Hilfeplanprotokoll festzuschreiben. Da Biografiearbeit dann eine gesetzliche Aufgabe ist, sollten die notwendigen Informationen auch zur Verfügung gestellt werden können.

Für den Fall, dass eine Mitwirkung beziehungsweise die Zustimmung zu Biografiearbeit von leiblichen Eltern oder anderen relevanten Familienangehörigen nicht zu erreichen ist, vom Pflegekind aber trotzdem gewünscht wird, gibt das in der DSGVO und im SGB X festgelegte Auskunftsrecht die Möglichkeit zur Informationsweitergabe in bestimmten Grenzen und nach bestimmten Regeln.

Die Grenzen verpflichten zu Vertraulichkeit und Sensibilität im Umgang mit persönlichen Daten, die jeder von uns zu Recht erwartet. So wie in vielen anderen Bereichen der stationären Jugendhilfe geht es auch hier um einen Ausgleich zwischen den Interessen nichtsorgeberechtigter Eltern und ihren Kindern. Es geht nicht darum, Vertrauensschutz

und Vertraulichkeit zu missachten, sondern den passenden pädagogischen und gesetzmäßigen Weg zu suchen, um mit entsprechenden Konflikten umzugehen.

Die pädagogische Fachkraft im Jugendamt oder beim freien Träger, die mit der Jugendhilfeleistung beauftragt wurde, muss prüfen, ob das Interesse des Datenschutzes gegenüber dem Auskunftsinteresse überwiegt. Sollten beide Bedürfnisse gleichrangig nebeneinanderstehen, ist das Auskunftsrecht des Pflegekindes höher zu bewerten.

Da es nach meiner Kenntnis bisher noch keine Gerichtsentscheidungen gibt, die bei dieser Abwägung helfen könnten, muss jeder die Bewertung eigenverantwortlich vornehmen.

Folgende Fallbeispiele könnten helfen, den subjektiven Entscheidungsspielraum einzugrenzen:

1. Das Interesse eines an FASD erkrankten Pflegekindes, die Wahrheit über seine Behinderung zu erfahren, ist höher zu bewerten als das der leiblichen Mutter, Alkoholkonsum in der Schwangerschaft geheim zu halten.
2. Das Interesse eines traumatisierten oder vergleichbar psychisch beeinträchtigten Pflegekindes, etwas über die Hintergründe seiner seelischen Belastung zu erfahren, ist höher zu bewerten als das Interesse leiblicher Familienangehöriger, dieses schwierige Thema nicht zur Sprache bringen zu wollen.

In beiden Fällen kann angenommen werden, dass der Gewinn der Information für das Selbstwertgefühl oder für einen möglichen therapeutischen Fortschritt beim Pflegekind unvergleichlich höher ist als die Beeinträchtigung für die leiblichen Eltern, wenn diese Informationen weitergegeben werden. Zuvor werden in diesen Fallkonstellationen die verantwortlichen Fachkräfte eine Abwägung zwischen Schaden und Nutzen dieser Informationen für das Kind unabhängig vom Datenschutz vorgenommen und sich begründet für diesen Weg entschieden haben.

3. Das Interesse, Auskunft über eine tatsächliche Vaterschaft, die leibliche Elternschaft oder vergleichbare Personenstandsdaten zu erhalten, ist grundsätzlich höher zu bewerten, denn es ist durch Art. 8 der UN-Kinderschutzkonvention gedeckt.
4. Das Datenschutzinteresse leiblicher Eltern zu Informationen aus der Familiengeschichte, die keine erkennbaren Auswirkungen auf das Leben und Befinden des Pflegekindes haben, überwiegt gegenüber einem möglichen Auskunftsinteresse des Pflegekindes.
5. Das Interesse, Kindern Informationen aus der sogenannten Erwachsenen- oder Paarebene insbesondere im Fall von Konflikten zu ersparen, ist nicht nur höher zu bewerten, sondern ein Indiz für Verantwortungsbewusstsein.

Der Mitarbeitende im Jugendamt oder beim freien Träger hat nicht nur die Verantwortung über den Inhalt der Informationsweitergabe, sondern auch über deren Form und Sprache. Er muss die Zumutbarkeit und die Auswirkungen für das Pflegekind bedenken. Sensible Gesundheitsdaten aus Akten sollen durch einen Arzt oder eine entsprechend er-

fahrene und ausgebildete Fachkraft weitergegeben werden, wenn ein Nachteil oder eine Beeinträchtigung des Pflegekindes durch die Weitergabe befürchtet werden muss.

Die maßgeblichen Formulierungen in der DSGVO sowie im SGB X machen die Datenweitergabe besonders gegenüber Kindern nicht mehr nur zu einer juristischen, sondern auch zu einer sozialarbeiterischen und pädagogischen Aufgabe. Das Auskunftsrecht eines Kindes steht im Zusammenhang mit dessen Einsichtsfähigkeit, die wiederum von Form und Sprache der Vermittlung durch die Fachkraft beeinflusst wird. Dieser eigentlich naheliegende Zusammenhang findet sich nun auch in den Beteiligungsrechten im SGB VIII wieder.

Somit verbessert die Methodenvielfalt in der Biografiearbeit nicht nur die didaktischen Möglichkeiten, sondern auch die Rechte der Pflegekinder.

Inwieweit es notwendig und zielführend ist, Biografiearbeit ohne Einverständnis oder Mitwirkung der leiblichen Eltern durchzuführen und entsprechende Informationen weiterzugeben, muss jede Fachkraft nach sozialarbeiterischen Gesichtspunkten einzelfallabhängig entscheiden. Fast immer wird es sinnvoll sein, den Fokus zunächst darauf zu richten, die leibliche Familie zur Mitarbeit zu motivieren und zu beteiligen.

Das Erfordernis, auch nichtsorgeberechtigte Eltern(-teile) in die Hilfeplanung einzubeziehen, legt nahe, dass Biografiearbeit ohne Absprache mit diesen nur die zweitbeste Alternative sein kann. Das Beteiligungsrecht nichtsorgeberechtigter leiblicher Eltern findet allerdings dort eine Grenze, wo der Hilfezweck infrage gestellt würde. Diese zu definieren ist eine ebenfalls sozialarbeiterische Aufgabe der zuständigen Fachkraft im Pflegekinderdienst.³⁵

Der vorliegende Artikel setzt sich wesentlich mit dem gesetzlichen Rahmen auseinander, der berücksichtigt werden muss, wenn die Einbeziehung der leiblichen Familie nicht möglich ist. Die rechtlichen Bewertungen sind vor dem Hintergrund einer nahezu nicht vorhandenen Rechtsprechung, auf die Bezug genommen werden könnte, persönliche Schlussfolgerungen. Bei diesen habe ich mich von dem einleitend formulierten Appell leiten lassen, Datenschutzvorschriften nicht nur begrenzend aufzufassen, sondern sich am Pflegekind orientiert auch von den Möglichkeiten leiten zu lassen, die diese bieten.

³⁵Teilweise anwendbare Hinweise zum Ermessensspielraum der Fachkraft bei der Zulassung einer Begleitperson zum Hilfeplangespräch: DJuF-Stellungnahme: SN_2018_0425 Bn, vom 20.07.2018 in KiJuP-online.

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de